

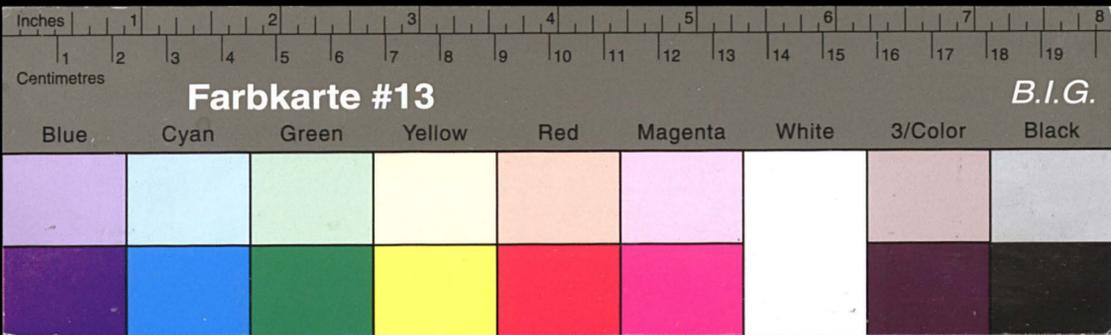
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn

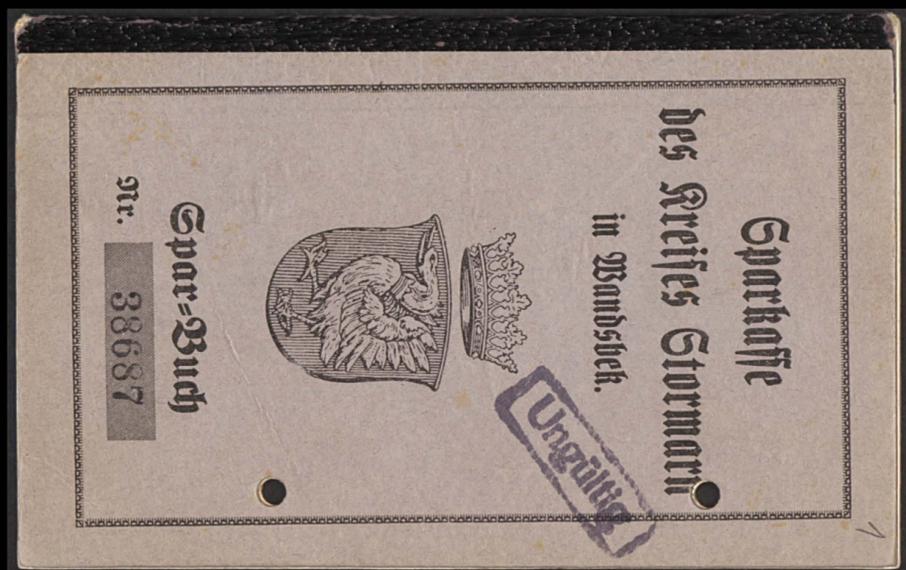
Bestand E103

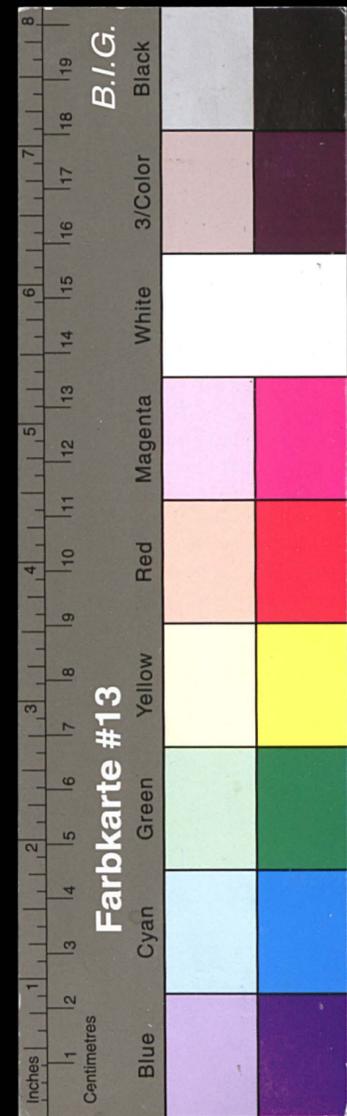
134



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

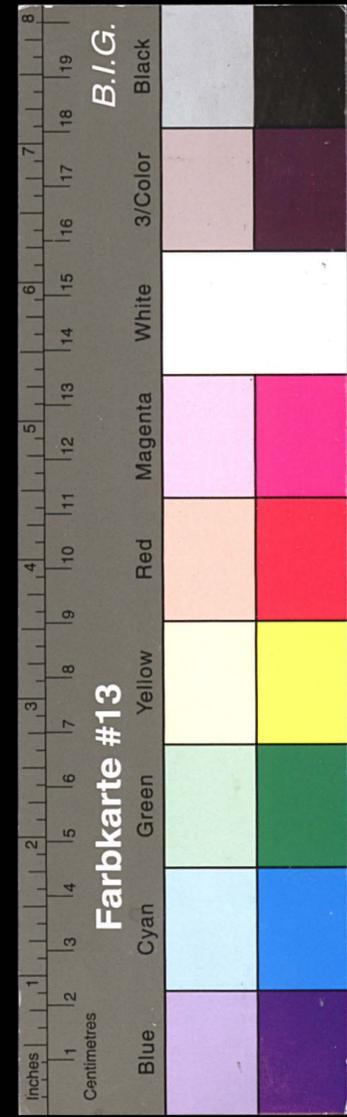




Kreisarchiv Stormarn E103

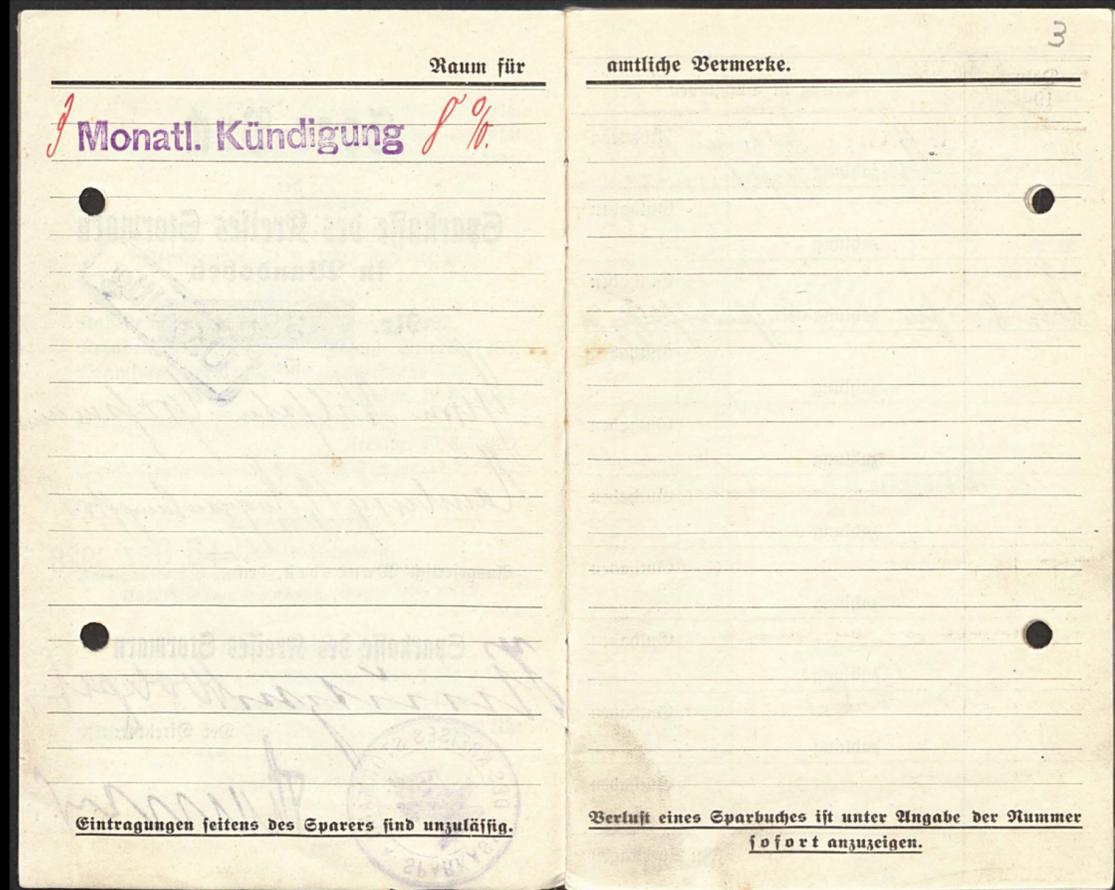
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

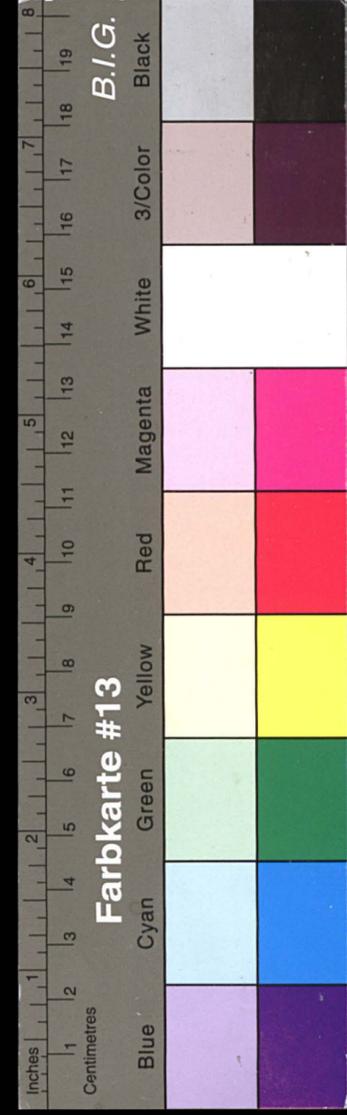




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

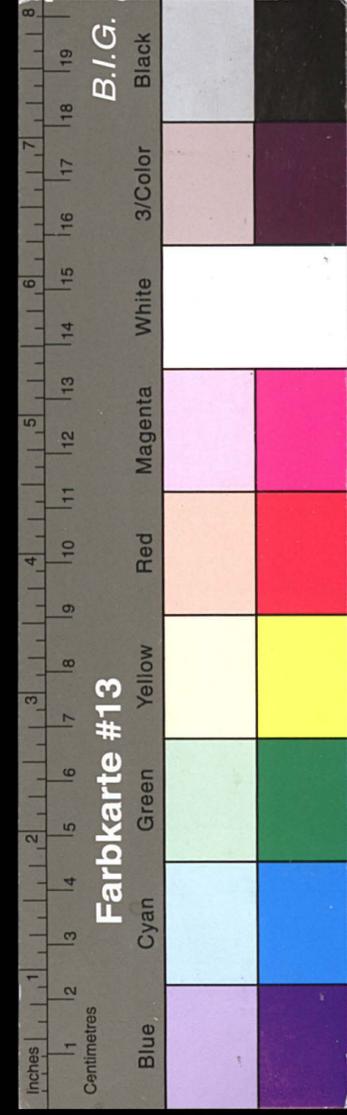




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

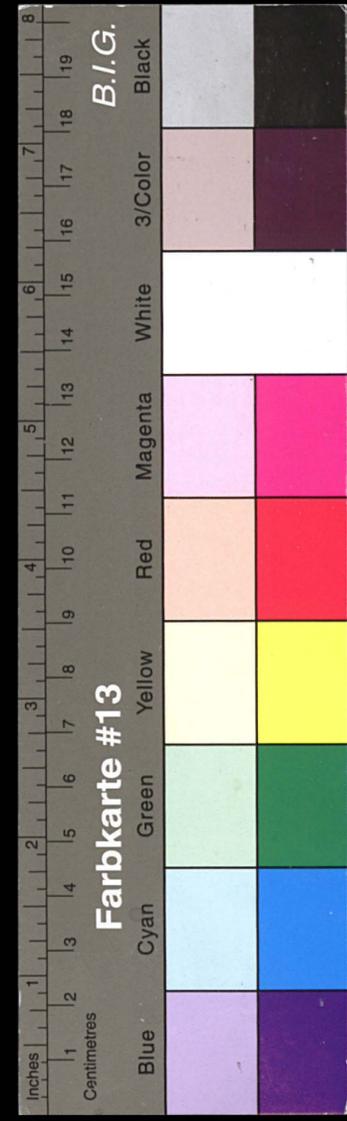
3		36			
Datum 19	Betrag in Buchstaben	Betrag		Unterschrift des	
		RM.	₰	Kassierers	Gegenbuchführers
	Übertrag				
●	zahlung				
	Guthaben				●
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
●	zahlung				
	Guthaben				●
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	Zu übertragen				



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

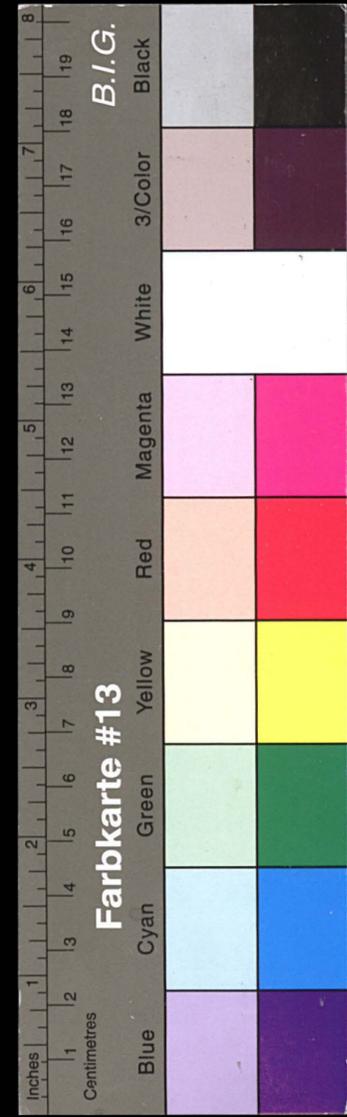
Datum 19	Betrag in Buchstaben	Betrag		Unterschrift	
		R.M.	ℳ	Kassierers	Gegenbuchführers
	Übertrag				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	Zu übertragen				



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

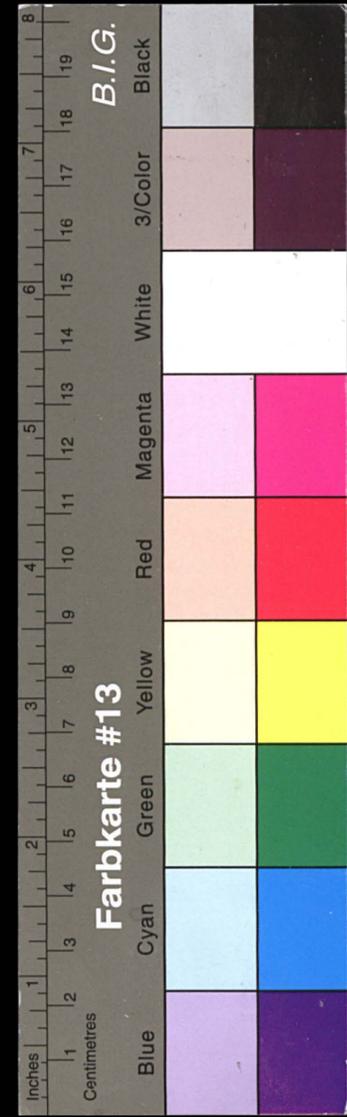
6		Betrag in Buchstaben		69			
Datum	19			Betrag	Unterschrift des		
				R.M.	₤	Raffierers	Gegenbuchführers
			Übertrag				
		zahlung	Guthaben				
		zahlung	Guthaben				
		zahlung	Guthaben				
		zahlung	Guthaben				
		zahlung	Guthaben				
		zahlung	Guthaben				
		zahlung	Guthaben				
		zahlung	Guthaben				
		zahlung	Guthaben				
		zahlung	Guthaben				
		zahlung	Guthaben				
		zahlung	Guthaben				
			Zu übertragen				



Kreisarchiv Stormarn E103

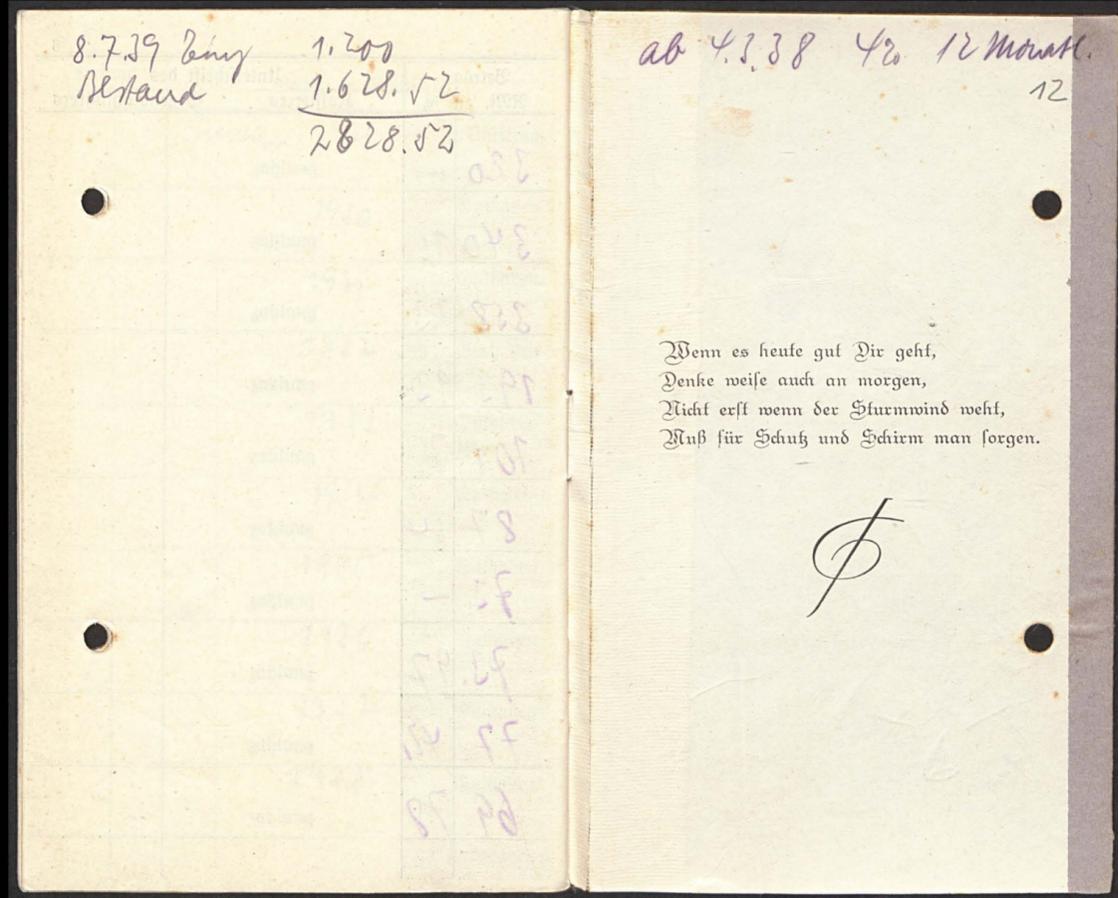
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

8		11 8	
Datum	Betrag in Buchstaben	Betrag	Unterschrift des
19		R.M.	Kassierers
		₰	Gegenbuchführers
	<i>Finanz 1929</i> Übertrag		
	<i>zahlung</i>	<i>320,-</i>	
	<i>1930</i> Guthaben		
	<i>zahlung</i>	<i>340,16</i>	
	<i>1931</i> Guthaben		
	<i>zahlung</i>	<i>358,23</i>	
	<i>1932</i> Guthaben		
	<i>zahlung</i>	<i>193,93</i>	
	<i>1933</i> Guthaben		
	<i>zahlung</i>	<i>701,71</i>	
	<i>1934</i> Guthaben		
	<i>zahlung</i>	<i>87,64</i>	
	<i>1935</i> Guthaben		
	<i>zahlung</i>	<i>73,-</i>	
	<i>1936</i> Guthaben		
	<i>zahlung</i>	<i>73,97</i>	
	<i>1937</i> Guthaben		
	<i>zahlung</i>	<i>77,40</i>	
	<i>1938</i> Guthaben		
	<i>zahlung</i>	<i>69,78</i>	
	Zu übertragen		



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



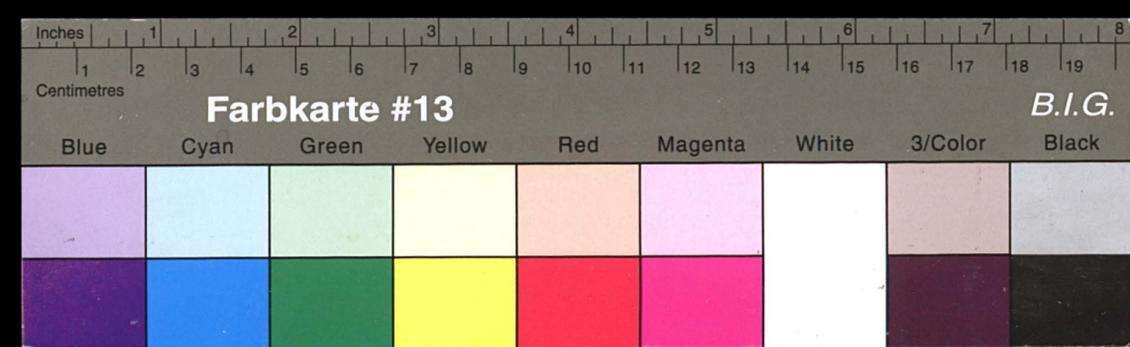
8.7.29 Benz
Bestand

1.200
1.628.52
<hr/>
2828.52

ab 4.3.38 4% 12 Monat.
12

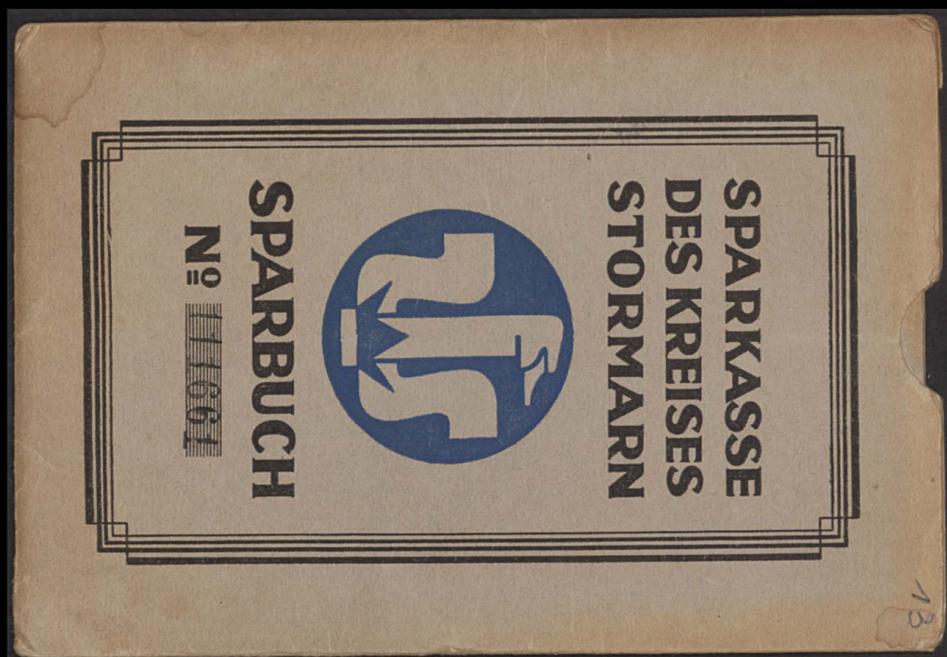
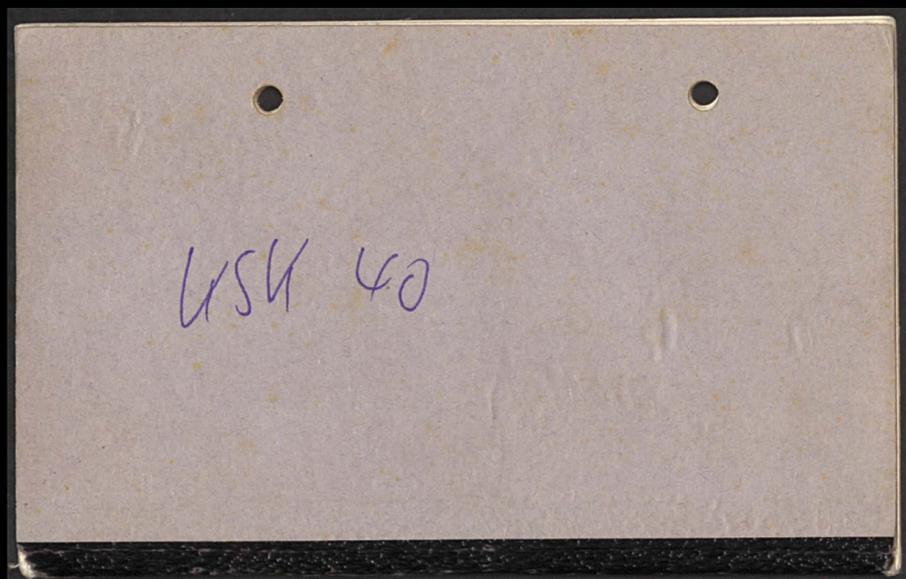
Wenn es heute gut Dir geht,
Denke weise auch an morgen,
Nicht erst wenn der Sturmwind weht,
Auch für Schutz und Schirm man sorgen.

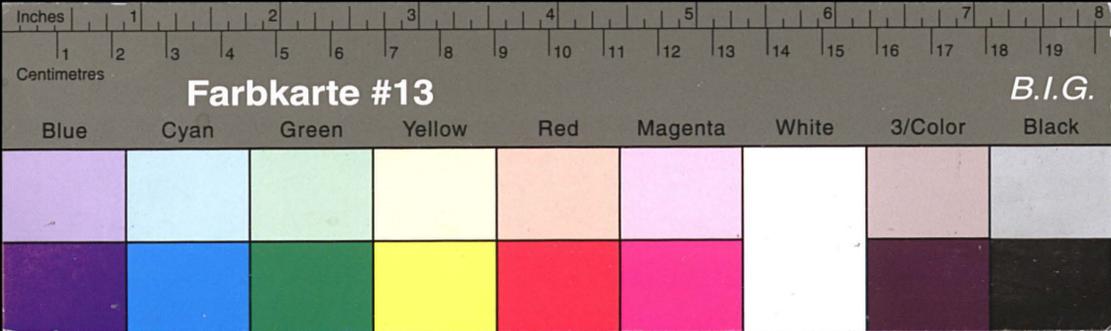
Φ



Kreisarchiv Stormarn E103

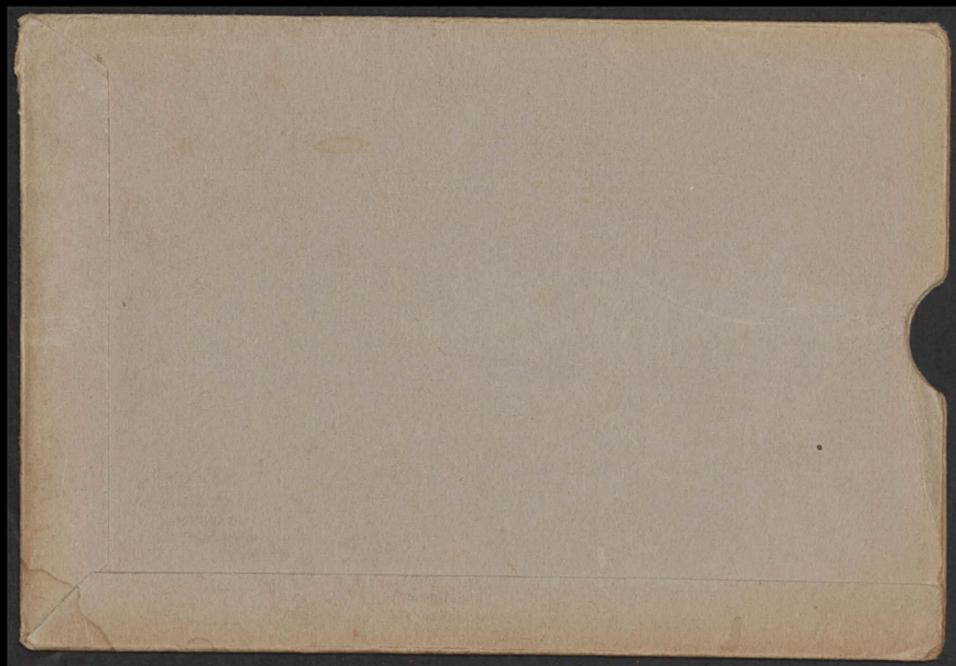
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

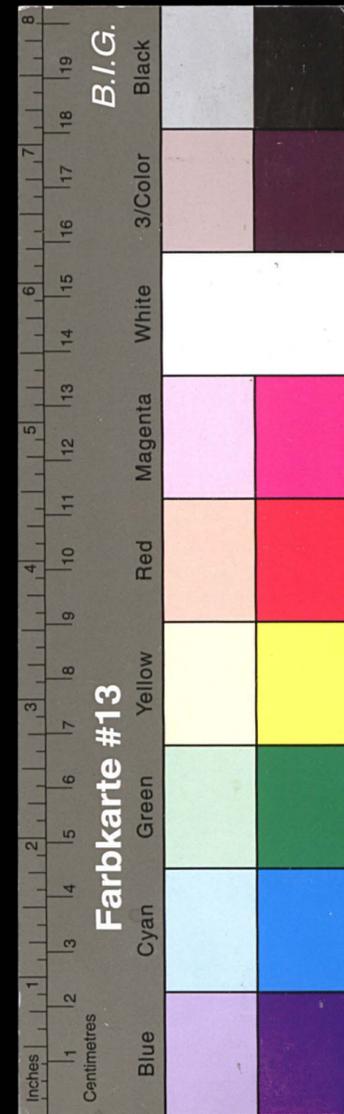




Kreisarchiv Stormarn E103

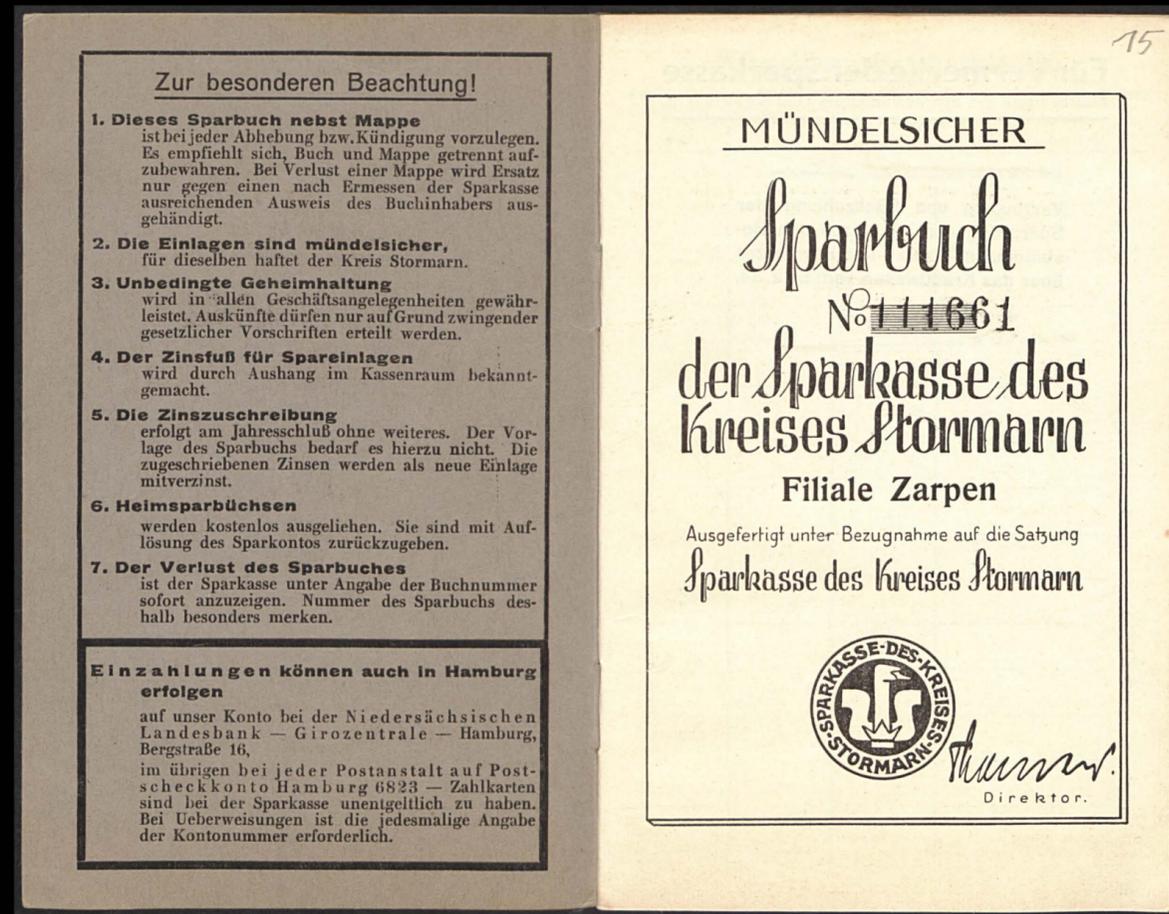
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552



Zur besonderen Beachtung!

1. **Dieses Sparbuch nebst Mappe** ist bei jeder Abhebung bzw. Kündigung vorzulegen. Es empfiehlt sich, Buch und Mappe getrennt aufzubewahren. Bei Verlust einer Mappe wird Ersatz nur gegen einen nach Ermessen der Sparkasse ausreichenden Ausweis des Buchinhabers ausgehändigt.
2. **Die Einlagen sind mündelsicher**, für dieselben haftet der Kreis Stormarn.
3. **Unbedingte Geheimhaltung** wird in allen Geschäftsangelegenheiten gewährleistet. Auskünfte dürfen nur auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften erteilt werden.
4. **Der Zinsfuß für Spareinlagen** wird durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht.
5. **Die Zinszuschreibung** erfolgt am Jahresschluß ohne weiteres. Der Vorlage des Sparbuchs bedarf es hierzu nicht. Die zugeschriebenen Zinsen werden als neue Einlage mitverzinst.
6. **Heimsparbüchsen** werden kostenlos ausgeliehen. Sie sind mit Auflösung des Sparkontos zurückzugeben.
7. **Der Verlust des Sparbuchs** ist der Sparkasse unter Angabe der Buchnummer sofort anzuzeigen. Nummer des Sparbuchs deshalb besonders merken.

Einzahlungen können auch in Hamburg erfolgen

auf unser Konto bei der Niedersächsischen Landesbank — Girozentrale — Hamburg, Bergstraße 16,
 im übrigen bei jeder Postanstalt auf Postscheckkonto Hamburg 6823 — Zahlkarten sind bei der Sparkasse unentgeltlich zu haben. Bei Ueberweisungen ist die jedesmalige Angabe der Kontonummer erforderlich.

MÜNDELSICHER

Sparbuch

№ 111661

der Sparkasse des
 Kreises Stormarn

Filiale Zarpfen

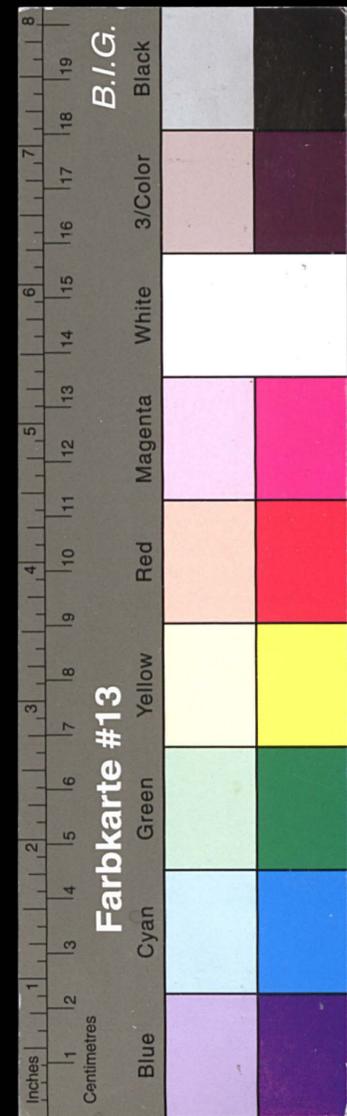
Ausgefertigt unter Bezugnahme auf die Satzung

Sparkasse des Kreises Stormarn



Stumm
 Direktor.

15



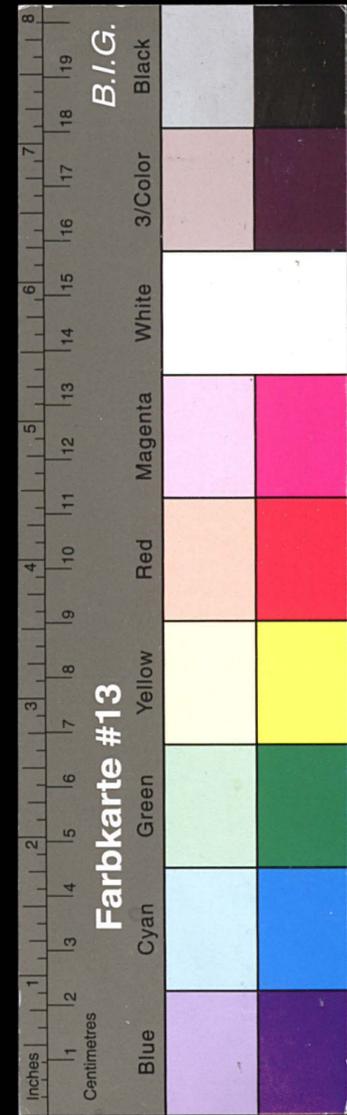
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

206

Nr. 111661 für Fraulin

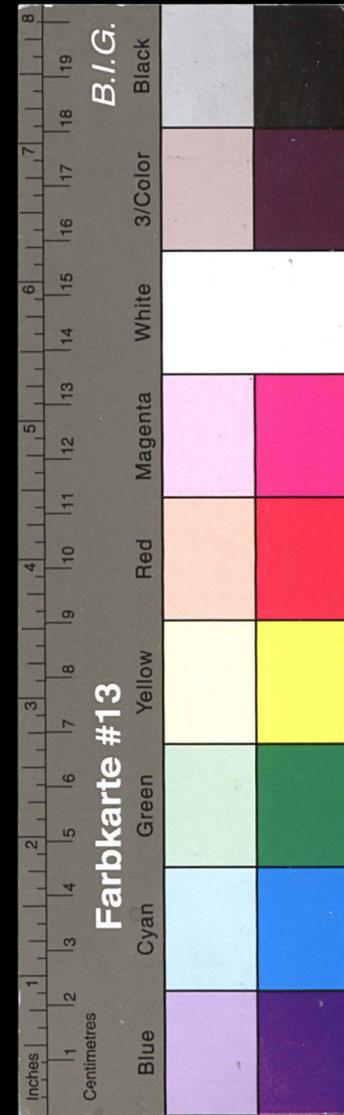
Datum	Betrag in Buchstaben			
¹⁹³⁸ Juni 17	Einzahlung Zwanzig Rk	20	-	Magelin Frisen
	Guthaben	20	-	
17. Aug. 1938	Einzahlung Ein. Dreißig	30	-	Kaalen Frisen
	Guthaben	90	-	
17. Okt. 1938	Ein zahlung Zwanzig Rk	20	-	Magelin Frisen
	Guthaben	70	-	
8.6.1 'AON '61	Ein zahlung Zwanzig Rk	20	-	Magelin
	Guthaben	90	-	
28. Dez. 1938	Ein zahlung Fehn Rk	10	-	Magelin Oskar
	Guthaben	100	-	
31. 12. 38 1939	Zinszahlung für 1938	-	62	Magelin Oskar
	Guthaben	100	62	
16. Feb. 1939	Ein zahlung Fünfunddreißig Rk	35	-	Magelin Oskar
	Guthaben	135	62	
20. März 1939	Ein zahlung Zwanzig Rk	20	-	Magelin Oskar
	Guthaben	155	62	
17. April 1939	Ein zahlung Zwanzig Rk	20	-	Magelin Oskar
	Zu übertragen	175	62	



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

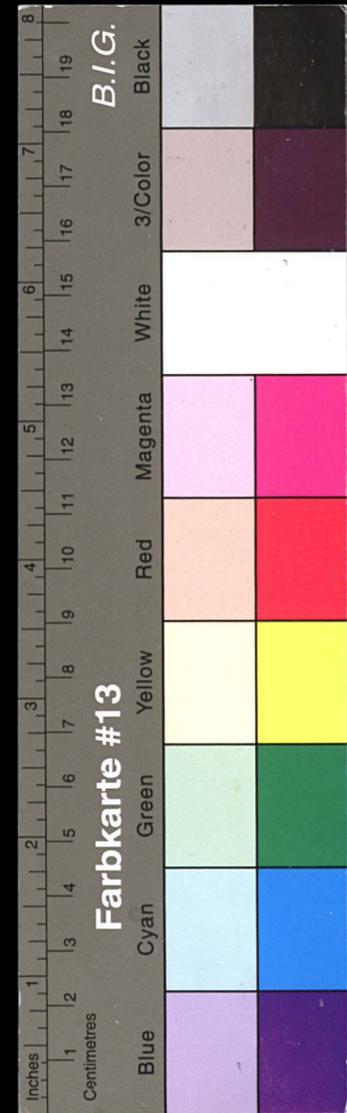
17. Juni 1939	Ein zahlung Fünfzig Mk	Uebertrag	175	62	Mägeln	Uebung	18
		Guthaben	15	-			
16. Nov. 1939	Ein zahlung Zwanzig Mk	Guthaben	190	62	Mägeln	Mägeln	
		Guthaben	20	-			
	31. 12. 39 1940	Zahlung für 1939	210	62	Mägeln	Mägeln	
			4	83			
21. Feb. 1940	Ein zahlung Dreißig Mk	Guthaben	215	45	Mägeln	Mägeln	
		Guthaben	30	-			
20. März 1940	Ein zahlung Zwanzig Mark	Guthaben	245	45	Mägeln	Mägeln	
		Guthaben	20	-			
-6. Mai 1940	Ein zahlung Zwanzig Mk	Guthaben	265	45	Mägeln	Mägeln	
		Guthaben	20	-			
15. Juli 1940	Ein zahlung Zwanzig Mk	Guthaben	285	45	Mägeln	Mägeln	
		Guthaben	20	-			
17. Aug. 1940	Ein zahlung Dreißig Mark	Guthaben	305	45	Mägeln	Mägeln	
		Guthaben	30	-			
16. Sep. 1940	Ein zahlung Zwanzig Mk	Guthaben	335	45	Mägeln		
		Guthaben	20	-			
		Zu übertragen	355	45			



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

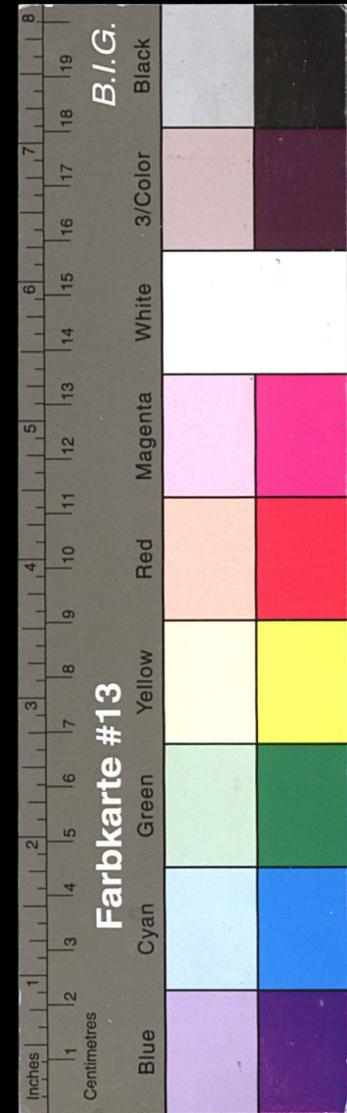
	31. 12. 40 1941	Zinsen für 1940 zahlung	Uebertrag	355 45	Mägeln	Kägeln
			Guthaben	7 56		
18. Feb. 1941	kein zahlung	Vierzig M ₂	Guthaben	363 01	Mägeln	Kägeln
			Guthaben	40 01		
18. Juni 1941	kein zahlung	Fünfundzwanzig M ₂	Guthaben	403 01	Mägeln	Kägeln
			Guthaben	25 01		
17. Juli 1941	kein zahlung	Dreißig M ₂	Guthaben	428 01	Mägeln	Kägeln
			Guthaben	30 01		
21. Aug. 1941	kein zahlung	Zwanzig M ₂	Guthaben	458 01	Mägeln	Kägeln
			Guthaben	20 01		
20. Okt. 1941	kein zahlung	Fünfzig M ₂	Guthaben	478 01	Mägeln	Kägeln
			Guthaben	50 01		
	31. 12. 41 1942	Zinsen für 1941 zahlung	Guthaben	528 01	Mägeln	Kägeln
			Guthaben	10 84		
19. Jan. 1942	kein zahlung	Sechzig M ₂	Guthaben	538 85	Mägeln	Kägeln
			Guthaben	60 01		
18. März 1942	kein zahlung	Fünfundsechzig M ₂	Guthaben	598 85	Mägeln	Kägeln
			Guthaben	65 01		
		Zu übertragen		663 85		



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

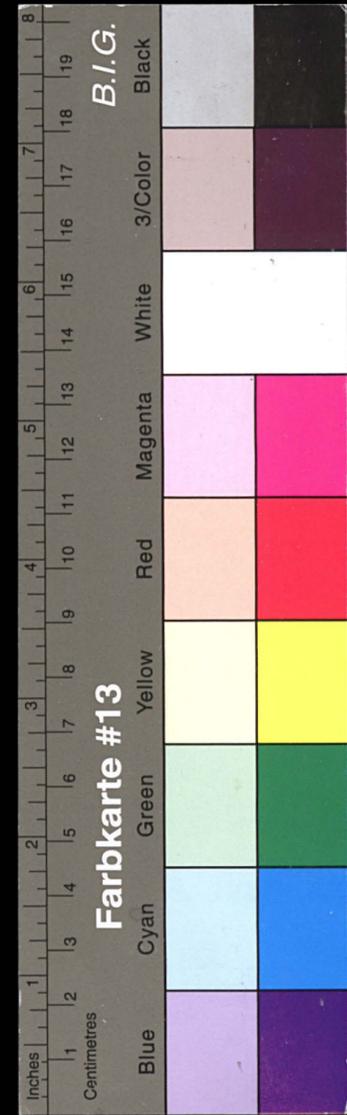
19. Aug. 1942	Ein zahlung	Neunzig Rn	Uebertrag	663 85	Mägeln	Mägeln	20
			Guthaben	90 -			
18. Sep. 1942	Ein zahlung	Vierzig Rn.	Guthaben	753 85	Mägeln	Mägeln	
			Guthaben	40 -			
16. Okt. 1942	Ein zahlung	Vierzig Rn	Guthaben	793 15	Mägeln	Mägeln	
			Guthaben	40 -			
31. 12. 42 1943	Zinszahlung 1942		Guthaben	833 85	Mägeln	Mägeln	
			Guthaben	17 14			
28. Dez. 1942	Ein zahlung	Sechzig Rn	Guthaben	850 99	Mägeln	Mägeln	
			Guthaben	60 -			
17. März 1943	Ein zahlung	Vierzig Rn.	Guthaben	910 99	Mägeln	Mägeln	
			Guthaben	40 -			
16. Juli 1943	Ein zahlung	Hundertsechzig Rn	Guthaben	950 99	Mägeln	Mägeln	
			Guthaben	160 -			
22. Sep. 1943	Ein zahlung	Achtzig Rn.	Guthaben	1110 99	Mägeln	Mägeln	
			Guthaben	80 -			
31. 12. 43. 1944	Zahlungen für 1943		Guthaben	1190 99	Mägeln	Mägeln	
			Guthaben	25 50			
			Zu übertragen	1216 55			



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

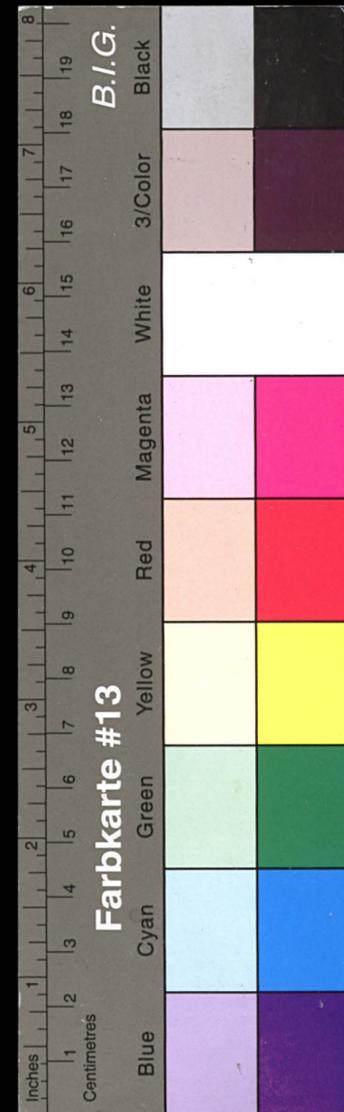
17. Jan. 1944	Ein zahlung Fünfzig R.	Uebertrag	1216	55	Mägels	Mägels	21
		Guthaben	1266	55			
22. März 1944	Ein zahlung Zweihundert R.		200	-	Mägels	Mägels	
		Guthaben	1466	55			
19. Mai 1944	Ein zahlung Sechzig R.		60	-	Mägels	Mägels	
		Guthaben	1526	55			
19. Juli 1944	Ein zahlung Achtzig R.		80	-	Mägels	Mägels	
		Guthaben	1606	55			
22. Sep. 1944	Ein zahlung Hundertzwanzig R.		140	-	Mägels	Mägels	
		Guthaben	1746	55			
	Zinsen für 1944 zahlung		37	68	Mägels	Mägels	
		Guthaben	1784	23			
18. Jan. 1945	Ein zahlung Hundertfünfzig R.		150	-	Mägels	Mägels	
		Guthaben	1934	23			
15. April 1946	Ein zahlung Dreihundert R.		300	-			
		Guthaben	2234	23			
Häg. 14	u zahlung Zweihundert R.		200	-			
		Zu übertragen	2434	23			



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

18. Sep. 1947	Rück zahlung	Gründerbes	Uebertrag	2.134 23	Molde	Martin	22
			Guthaben	500 -			
18. Dez. 1947	Rück zahlung	Amthausch St.	Guthaben	2.134 23	Molde	Stolten	
1948	-	Amthausch St.	Guthaben	500 -	Molde	Stolten	
Jan 16	Rück zahlung	Gründerbes	Guthaben	1.134 23	Molde	Stolten	
			Guthaben	600 -			
	zahlung		Guthaben	2.134 23			
	zahlung		Guthaben				
	zahlung		Guthaben				
	zahlung		Guthaben				
	zahlung		Guthaben				
	zahlung		Guthaben				
			Zu übertragen				



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Auszug aus der Satzung der Sparkasse des Kreises Stormarn.

Allgemeine Bestimmungen für den Sparverkehr.

§ 14. Sparbücher.

1. Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens 1 RM an.
2. Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das Namen, Stand und Wohnung des Sparers sowie die Nummer der für ihn angelegten Rechnung angibt und mit dem Siegel oder Stempel der Sparkasse versehen ist. Das Sparbuch enthält ferner die Satzungsbestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Kassenbeamten und über Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen sowie über das Verfahren bei Verlust, Vernichtung und Fälschung von Sparbüchern.
3. Jede Ein- und Rückzahlung wird mit Angabe des Tages in das Sparbuch eingetragen und durch die eigenhändigen Unterschriften von 2 gemäß § 11 Abs. 1 bestellten Beamten oder Angestellten bestätigt. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde genügt bei den Zweigstellen und Annahmestellen, die nur einen Verwalter haben, die Unterschrift dieser einen Person, sofern im Einzelfall der Betrag von RM 500.— nicht überschritten wird. Diese Bestimmung ist durch Aushang in den Zweigstellen und Annahmestellen bekannt zu machen.
Bei maschinellen Eintragungen werden Art und Weise der Quittungsleistung und Sicherung durch Aushang in der Sparkasse bzw. im Anhang der Sparbücher bekanntgegeben. Einzahlungen durch Postanweisung, Ueberweisung, Scheckübersendung und dergl. werden bei der nächsten Vorlegung des Sparbuches eingetragen.
4. Die Sparbücher werden mit fortlaufenden Nummern versehen.

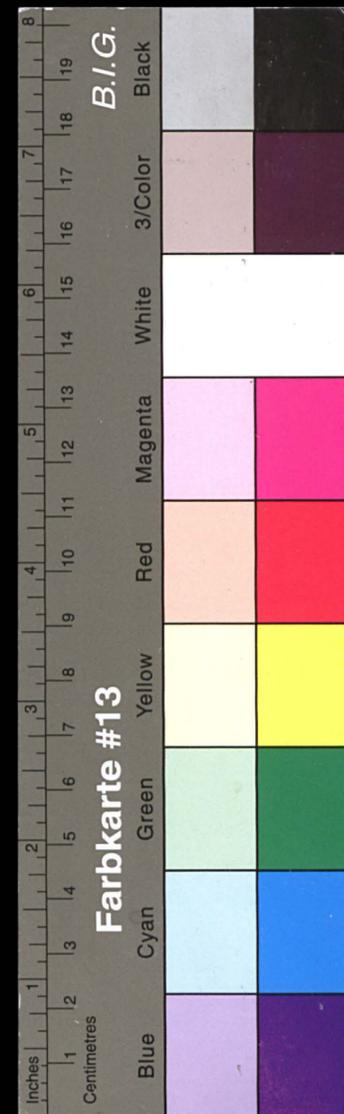
§ 15. Verzinsung.

1. Der Zinsfuß für Spareinlagen wird durch den Vorstand festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht. Der Zinsfuß hat sich jeweils innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten.
2. Eine Zinsherabsetzung tritt für bestehende Spareinlagen erst in Kraft, nachdem sie durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht worden ist.

3. In Sonderfällen kann ein anderer als der allgemeine Zinssatz vereinbart werden, der sich ebenfalls innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten hat. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.
4. Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Werktag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.
5. Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahreschluß dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.
6. Nur volle Reichsmarkbeträge werden verzinst.
7. Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endigt die Verzinsung der Spareinlage. Sind weitere 5 Jahre ohne Vorlage des Sparbuches verfloßen, so kann nach vorausgegangenem, durch Aushang in den Kassenräumen zu veröffentlichender Bekanntmachung das Guthaben der Sicherheitsrücklage überwiesen werden. Vorstehende Fristen beginnen bei gesperrten Sparbüchern mit dem Ablauf der Sperre.

§ 16. Rückzahlung.

1. Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu 500.— RM innerhalb einer Woche ohne vorherige Kündigung sofort aus. Die Sparkasse ist jedoch nicht verpflichtet, auf diese Weise innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten mehr als 2000.— RM zu zahlen.
2. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beträge von mehr als 500.— RM bis 2000.— RM 14 Tage, für Beträge über 2000.— RM bis 3000.— RM einen Monat, für Beträge über 3000.— RM drei Monate. Mit Einmonatfrist dürfen innerhalb eines Monats insgesamt nicht mehr als 3000.— RM gekündigt werden.
3. Die Kasse kann Kündigungen als nicht erfolgt ansehen, wenn der Sparer das Geld nicht binnen drei Tagen nach Fälligkeit abhebt.
4. Die Kasse hat das Recht, ihrerseits Spareinlagen zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 37) mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Verzinsung derart gekündigter, zur Verfallzeit nicht abgehobener Spareinlagen erfolgt nach freiem Ermessen der Sparkasse.
5. In Einzelfällen kann der Vorstand andere als die in dieser Satzung vorgesehenen Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.
6. Die Rückzahlung von Einlagen und die Auszahlung von Zinsen darf nur gegen Vorlage des Sparbuches erfolgen.
7. Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch der Sparkasse zurückzugeben.
8. Der Sparkasse bleibt es im übrigen unbenommen, zwecks Einsichtnahme die Vorlegung des Sparbuches zu verlangen.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

§ 20. Verfahren bei Verlust, Fälschung oder Vernichtung von Sparbüchern.

1. Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
2. Wird die Vernichtung eines Sparbuches dem Vorstand überzeugend nachgewiesen, so kann ein neues Sparbuch ausgefertigt werden.
3. Wird die Vernichtung des Sparbuches nicht überzeugend nachgewiesen, so hat der Vorstand das Sparbuch auf Kosten des Sparerers gerichtlich auf-bieten zu lassen.
4. Wenn ein verlorenes Sparbuch vor Durchführung des Aufgebotverfahrens durch einen Dritten vorgelegt wird, so hat die Sparkasse einen entsprechen-den Vermerk einzutragen, darf aber an den Dritten keinerlei Zahlungen leisten, sofern sich nicht entweder der Sparer selbst damit ausdrücklich einver-standen erklärt oder eine vollstreckbare Entscheidung über die Person des Verfügungsberechtigten beigebracht wird.
5. Entsteht Verdacht, daß unbefugte Aenderungen des Sparbuchs erfolgt sind, so ist das Sparbuch gegen Bescheinigung zurückzubehalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solche Sparbücher werden für die Dauer der Zurückbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

Vollständige Abdrucke der Satzung werden
auf Wunsch am Kassenschalter verabfolgt.

Verzinsung und Rückzahlung der Spareinlagen erfolgt
nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes über das
Kreditwesen vom 5. 12. 1934.

Druck von Friedrich Puvogel Nachf. in Wandsbek

Sparkasse des Kreises Stormarn

Hauptstelle:
Wandsbek, Schloßstraße 20 (Stormarnhaus)
Fernruf: 28 60 41—28 60 45
Postscheckkonto:
Hamburg Nr. 6823

Bankkonten:
Niedersächsische Landesbank — Girozentrale — Hamburg,
Bergstraße 16,
Reichsbankhauptstelle Hamburg.

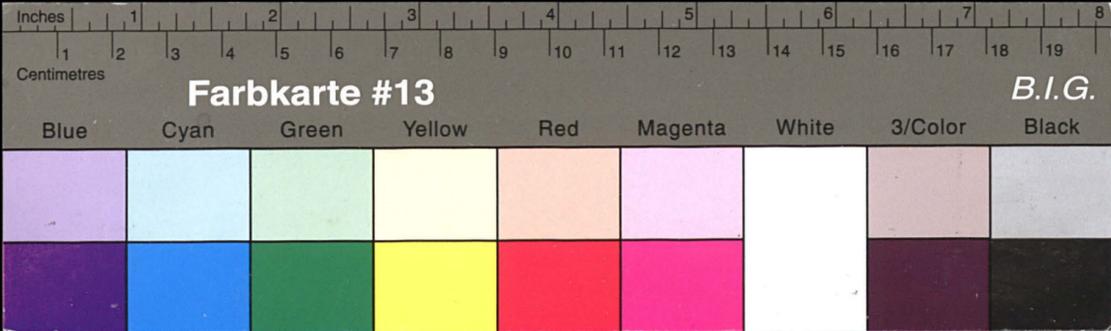
Geschäftsstunden:
Hauptstelle: Werktags von 8 bis 15 Uhr,
Sonnabends nur von 8 bis 14 Uhr.
Filialen: Werktags von 8—13 und 16—17 Uhr,
Sonnabends nur von 8—13 Uhr.

Filialen:

1. RAHLSTEDT, Bahnhofstraße 9 Fernruf: 27 22 72
2. REINBEK, Bahnhofstraße 8 Fernruf: Bergedorf 42 85
3. BRAMFELD-HELLBROOK, Hamburgerstraße 69 Fernruf: 28 55 44
4. BILLSTEDT, Marktstr. 2 Fernruf: 29 40 20
5. SASEL, Bahnhofstraße 1 Fernruf: 20 91 87
6. ZARPEN I. HOLST. Fernruf: Reinfeld 294
7. RETHWISCH (KR. STORMARN)
Fernruf: Bad Oldesloe 685
8. WELLINGSBÜTTEL, Ecke Eichen- und Poppen-
büttelerstraße Fernruf: 59 53 68

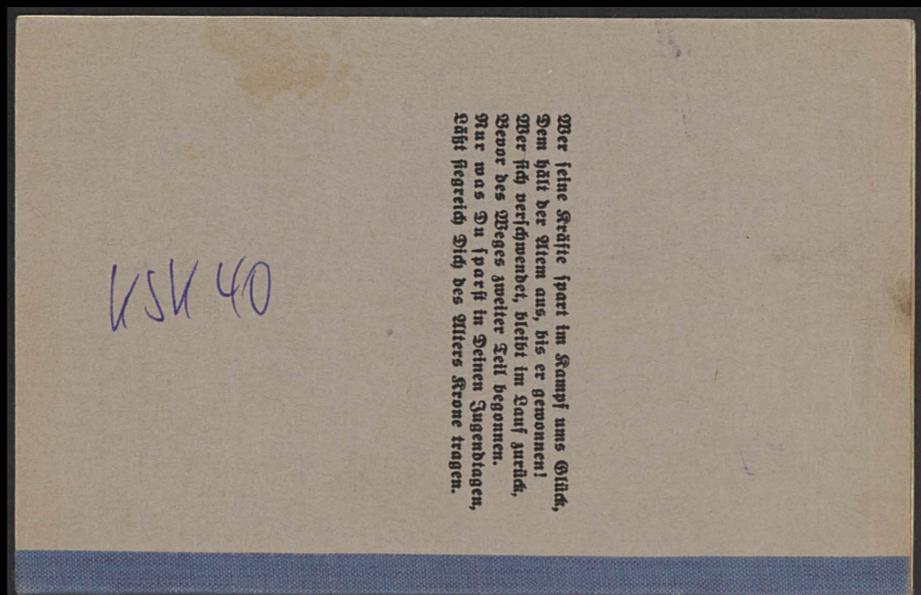
Geschäftsstellen:
Badendorf — Bramfeld — Duvenstedt — Elmenhorst
Glinde - Hammoor - Havighorst K. O. - Havighorst K. St.
Hoibüttel — Hummelsbüttel — Klein-Wesenberg —
Meddewade — Ost-Steinbek — Pöhls — Poppenbüttel
Rehhorst — Tangstedt — Tremsbüttel — Wilstedt.

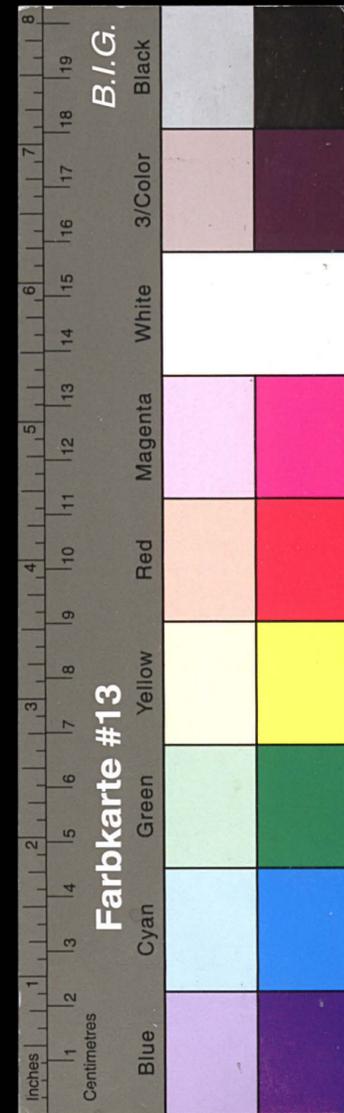
25



Kreisarchiv Stormarn E103

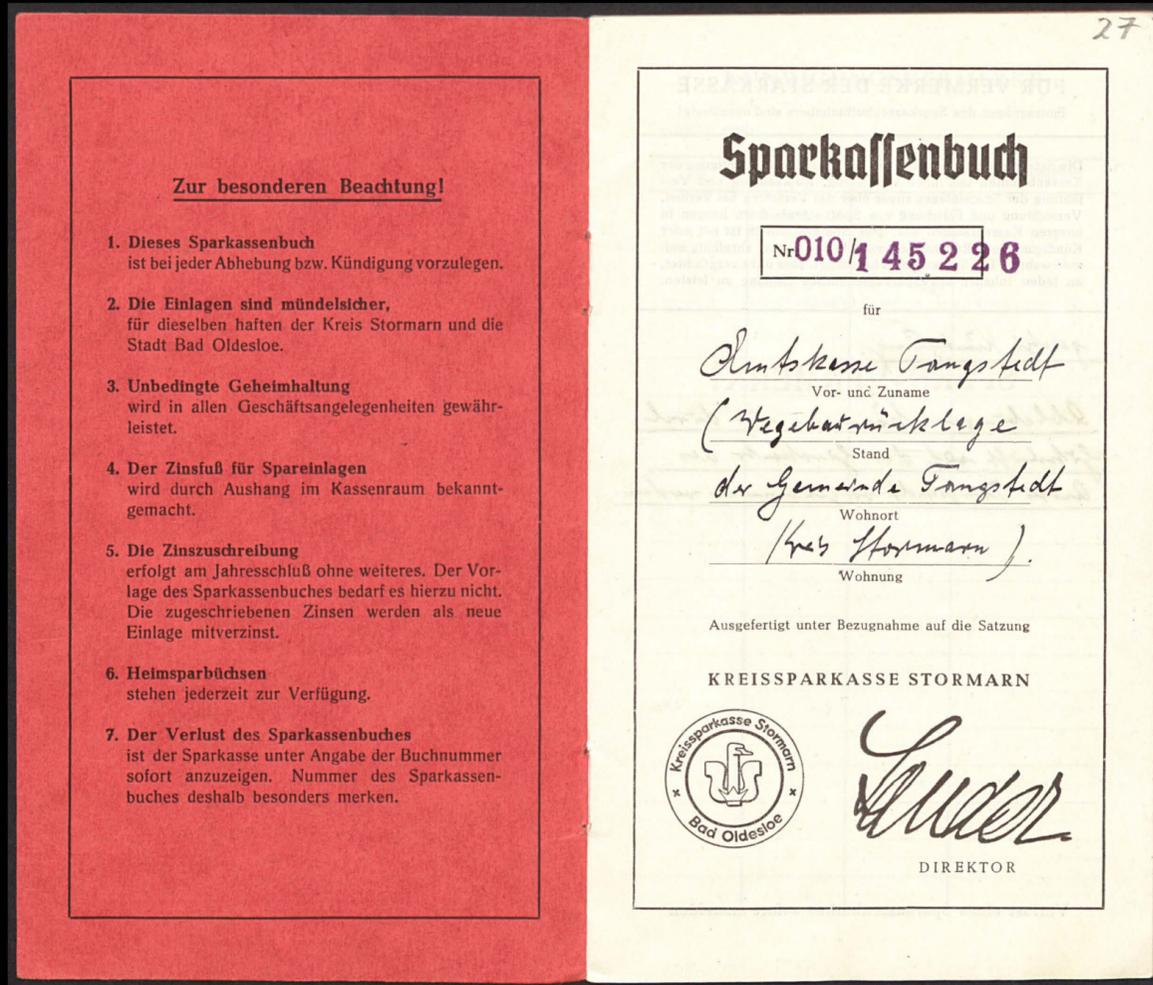
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552



Zur besonderen Beachtung!

1. Dieses Sparkassenbuch ist bei jeder Abhebung bzw. Kündigung vorzulegen.
2. Die Einlagen sind mündelsicher, für dieselben haften der Kreis Stormarn und die Stadt Bad Oldesloe.
3. Unbedingte Geheimhaltung wird in allen Geschäftsangelegenheiten gewährleistet.
4. Der Zinsfuß für Spareinlagen wird durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht.
5. Die Zinszuschreibung erfolgt am Jahresschluß ohne weiteres. Der Vorlage des Sparkassenbuches bedarf es hierzu nicht. Die zugeschriebenen Zinsen werden als neue Einlage mitverzinst.
6. Helmsparbüchsen stehen jederzeit zur Verfügung.
7. Der Verlust des Sparkassenbuches ist der Sparkasse unter Angabe der Buchnummer sofort anzuzeigen. Nummer des Sparkassenbuches deshalb besonders merken.

Sparkassenbuch

Nr 010/1 45 2 2 6

für

Antonie Fongstedt

Vor- und Zuname

(Fogedatmühle)

Stand

der Gemeinde Fongstedt

Wohnort

(Kreis Stormarn)

Wohnung

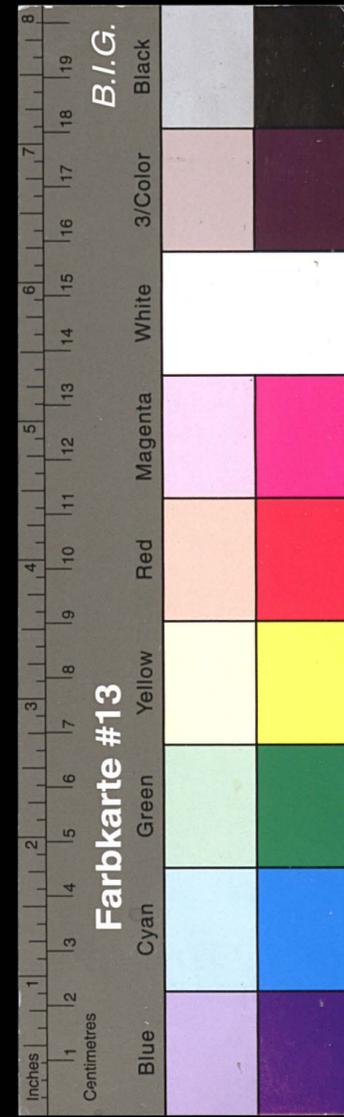
Ausgefertigt unter Bezugnahme auf die Satzung

KREISSPARKASSE STORMARN



[Signature]

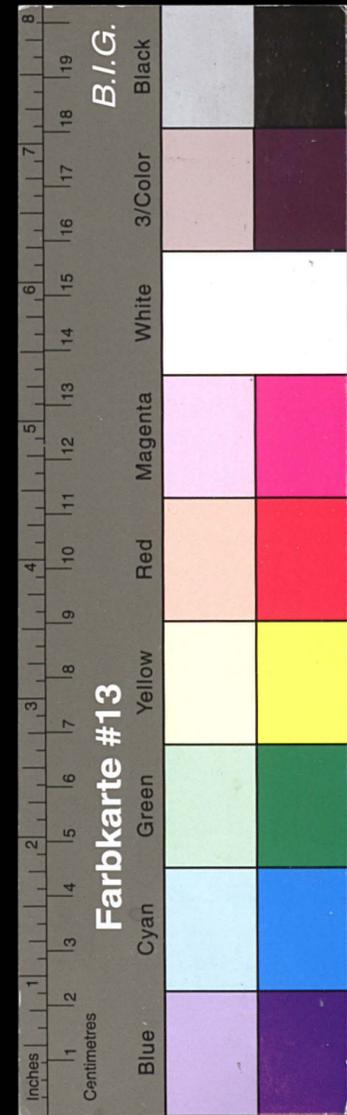
DIREKTOR



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

Bemerkungen	Unterschriften	Datum	Auszahlung		Einzahlung		Bestand	
			DM	REP	DM	REP	DM	REP
	Progrmann	10. Juni 1953			3.147,75		3.147,75	
	<i>[Signature]</i>	29. Juni 1953			15.414,86		18.562,61	
	<i>[Signature]</i>	1. Juli 1953	15.414,86		14.922,88		3.147,75	
	<i>[Signature]</i>	Zinsen 1953			48,77		3.196,52	
	<i>[Signature]</i>	19.11.54	3.195,52				1.-	
	<i>[Signature]</i>	Zinsen 1954			84,97		85,97	
	<i>[Signature]</i>	16.5.55	85,-				-97	
	<i>[Signature]</i>	Zinsen 1955			-97		1,94	



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Kreissparkasse Stormarn

HAUPTSTELLE
BAD OLDESLOE
A M M A R K T

HAUPTZWEIGSTELLEN:

Hbg.-Rahlstedt	Ahrensburg
Reinbek	Glashütte
Hbg.-Sasel	Reinfeld
Zarpen	Trittau
Rethwisch	Bargteheide
Hbg.-Wellingsbüttel	Hbg.-Wandsbek

NEBENZWEIGSTELLEN:

Badendorf · Barsbüttel · Eichede · Elmenhorst
Glinde · Gr. Barnitz · Gr. Hansdorf · Hammoor
Harksheide · Havighorst (K.O.) · Havighorst (K.St.)
Hoisbüttel · Kl. Wesenberg · Lütjensee · Meddewade
Mollhagen · Oststeinbek · Pöhls · Hbg.-Poppenbüttel
Rehhorst · Tangstedt · Todendorf · Tremsbüttel
Westerau · Wilstedt

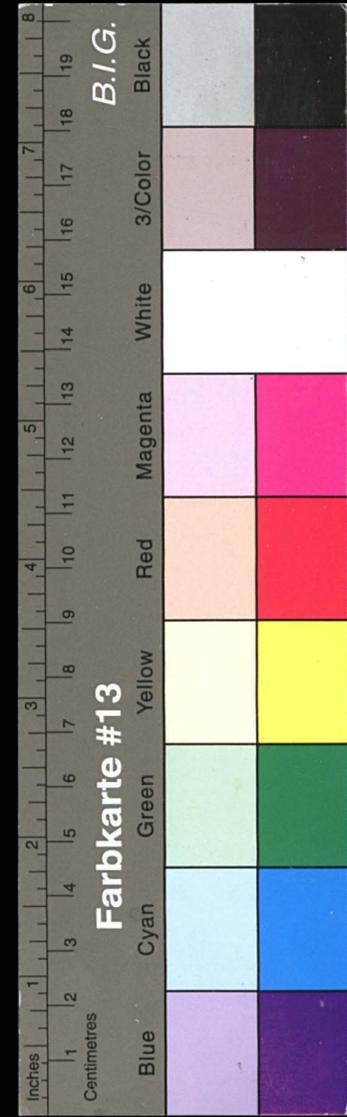
Kreissparkasse Stormarn

BAD OLDESLOE

HAUPTSTELLE:

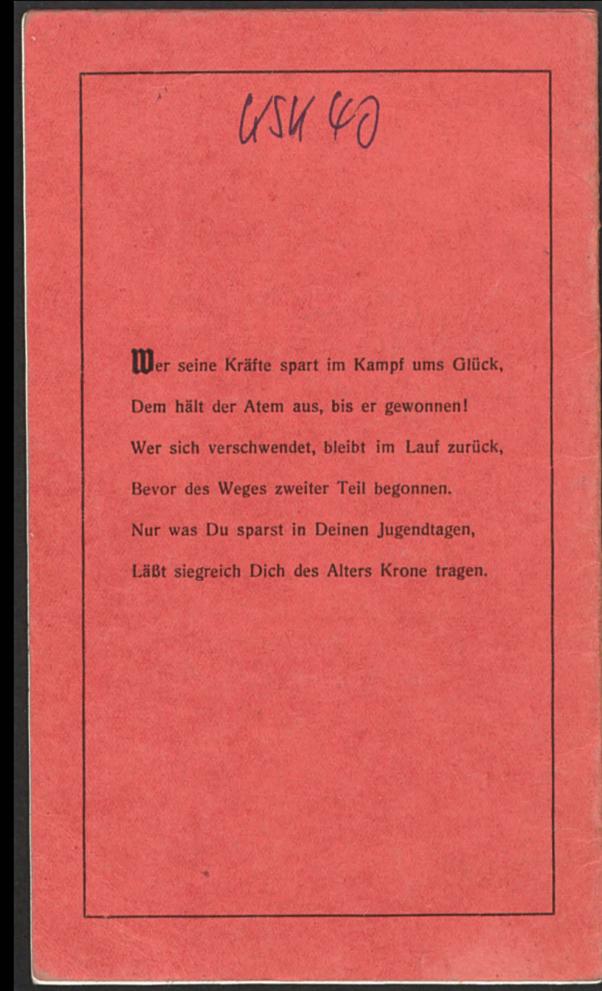
Bankkonten:

Hamburgische Landesbank, Hamburg
Landeszentralbank Hamburg und Lübeck
Landesbank und Girozentrale für
Schleswig-Holstein, Kiel und Lübeck
Postscheck: Hamburg 9552



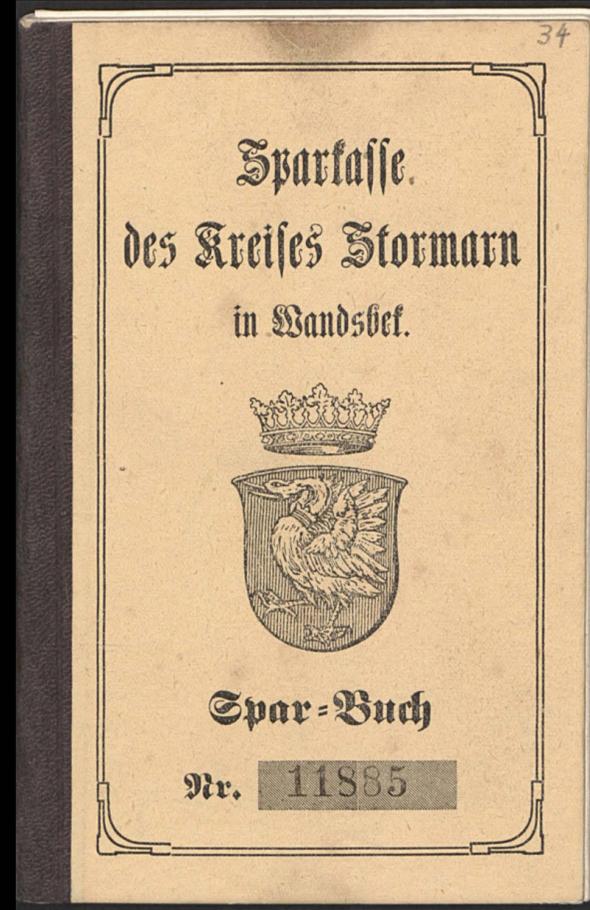
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



654 40

Wer seine Kräfte spart im Kampf ums Glück,
Dem hält der Atem aus, bis er gewonnen!
Wer sich verschwendet, bleibt im Lauf zurück,
Bevor des Weges zweiter Teil begonnen.
Nur was Du sparst in Deinen Jugendtagen,
Läßt siegreich Dich des Alters Krone tragen.



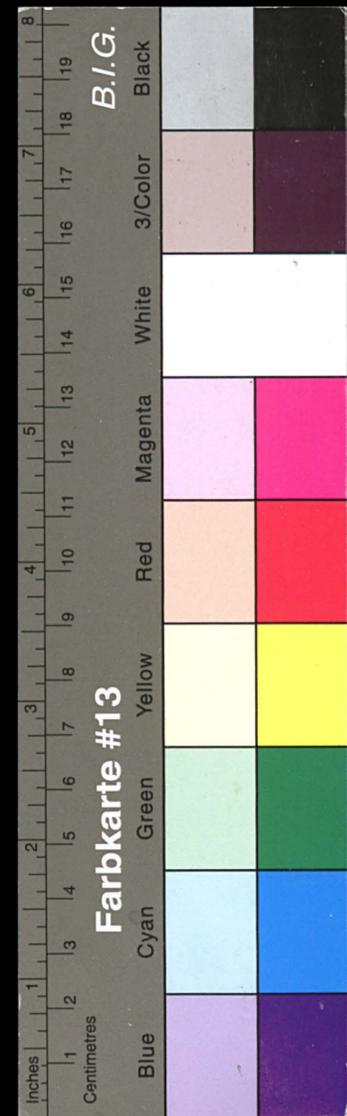
34

Spartasse.
des Kreises Stormarn
in Wandsbek.



Spar-Buch

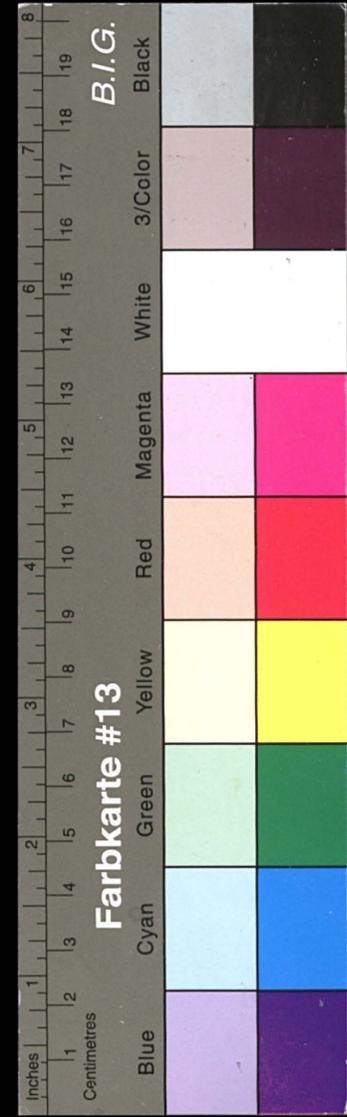
Nr. 11885



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

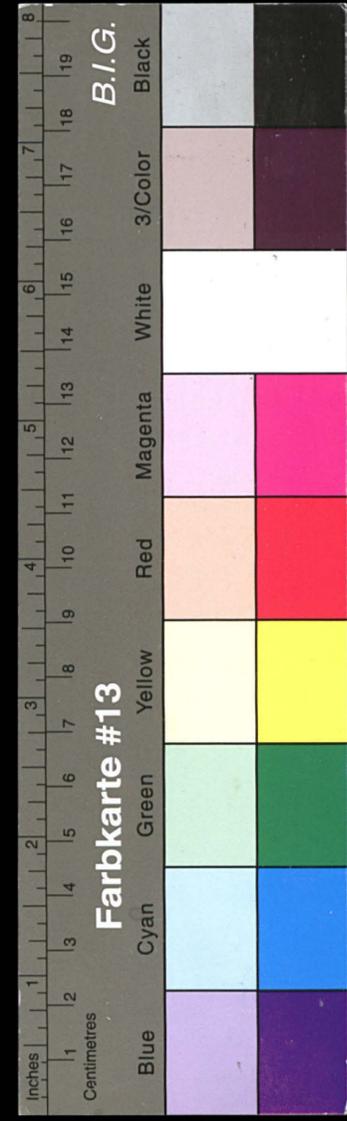




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

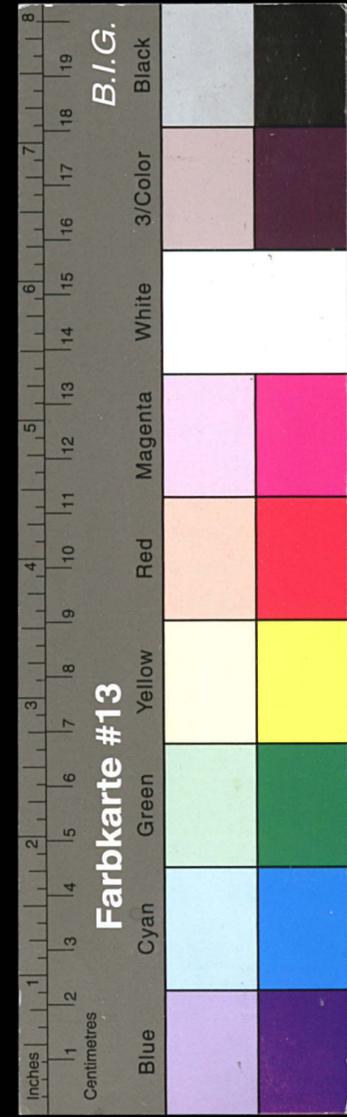
1		Betrag in Buchstaben		1 36	
Datum				Betrag	Unterschrift des
1919				M.	Rendanten
					Gegenbuchführers
Mai 29	für zahlung	fünfundzwanzig Mark	Guthaben	25	Evilale Kirch Steinbek. Tabelstein
		Zins für 1919	Guthaben	25	Tabelstein
1921	" zahlung	1920	Guthaben	25 58	Tabelstein
Jan. 21	Mittel zahlung	zweiundzwanzig Mark	Guthaben	26 48	Evilale Kirch Steinbek. Tabelstein
" 23	für zahlung	zweiundzwanzig Mark	Guthaben	24	Evilale Kirch Steinbek. Tabelstein
1922	Zins für	1921	Guthaben	26 48	Evilale Kirch Steinbek. Tabelstein
Sept 5	für zahlung	zweiundzwanzig Mark	Guthaben	27 40	Evilale Kirch Steinbek. Tabelstein
" 19	für zahlung	zweiundzwanzig Mark	Guthaben	200	Evilale Kirch Steinbek. Tabelstein
		zahlung	Guthaben	227 40	Evilale Kirch Steinbek. Tabelstein
		zahlung	Guthaben	122	Tabelstein
		zahlung	Guthaben	349 40	
			Zu übertragen		



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

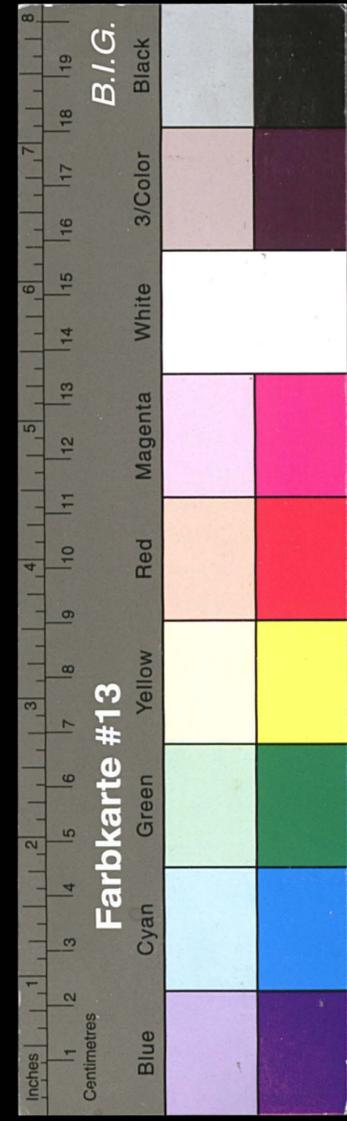
3		3			
Datum 19	Betrag in Buchstaben	Betrag		Unterschrift des	
		M	ℳ	Kredanten	Gegenbuchführers
	Übertrag				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	Zu übertragen				



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

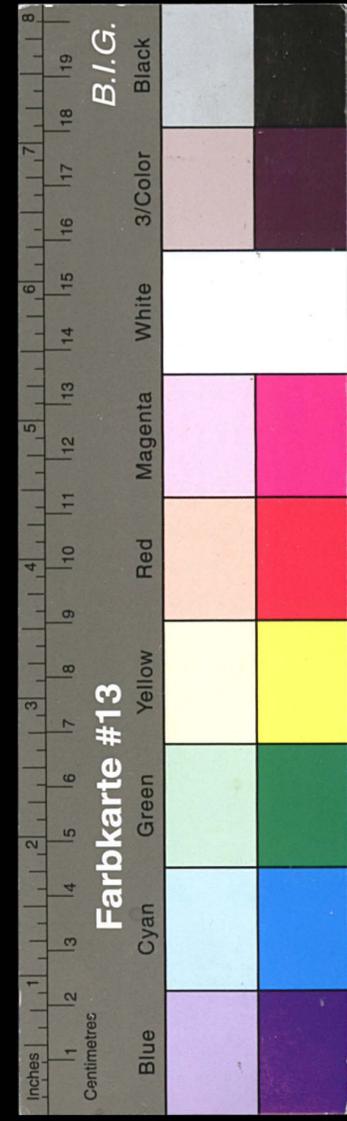
4		4 39			
Datum	Betrag in Buchstaben	Betrag		Unterschrift des	
19		M.	S.	Kredanten	Gegenbuchführers
	Übertrag				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	Zu übertragen				



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

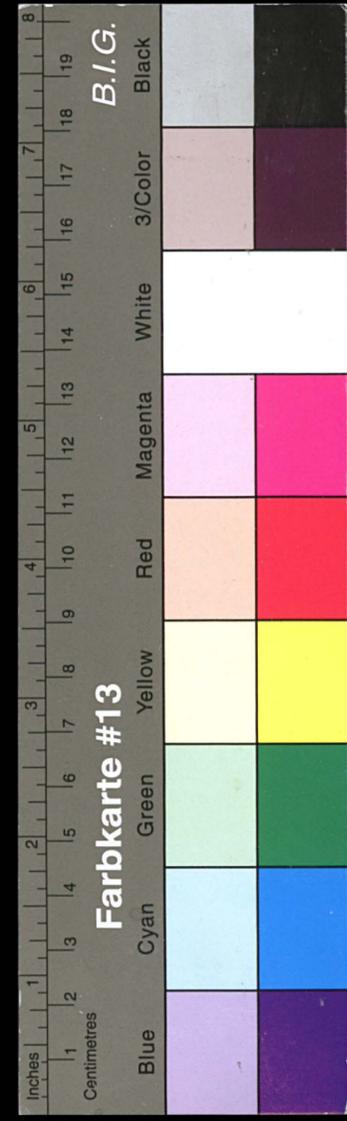
5		5			
Datum	Betrag in Buchstaben	Betrag		Unterschrift des	
19		M.	3	Rendanten	Gegenbuchführers
	Übertrag				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	Zu übertragen				



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

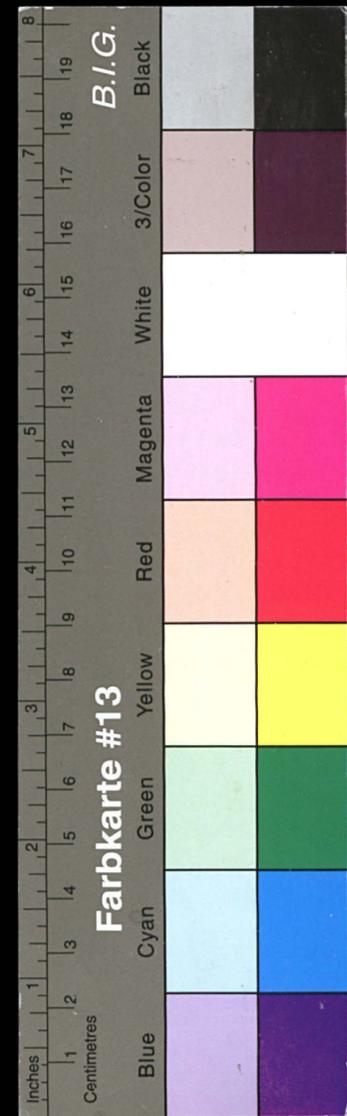
6		6 47			
Datum 19	Betrag in Buchstaben	Betrag		Unterschrift des	
		M.	ℳ	Hendanten	Gegenbuchführers
	Übertrag				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Guthaben				
	zahlung				
	Zu übertragen				



Kreisarchiv Stormarn E103

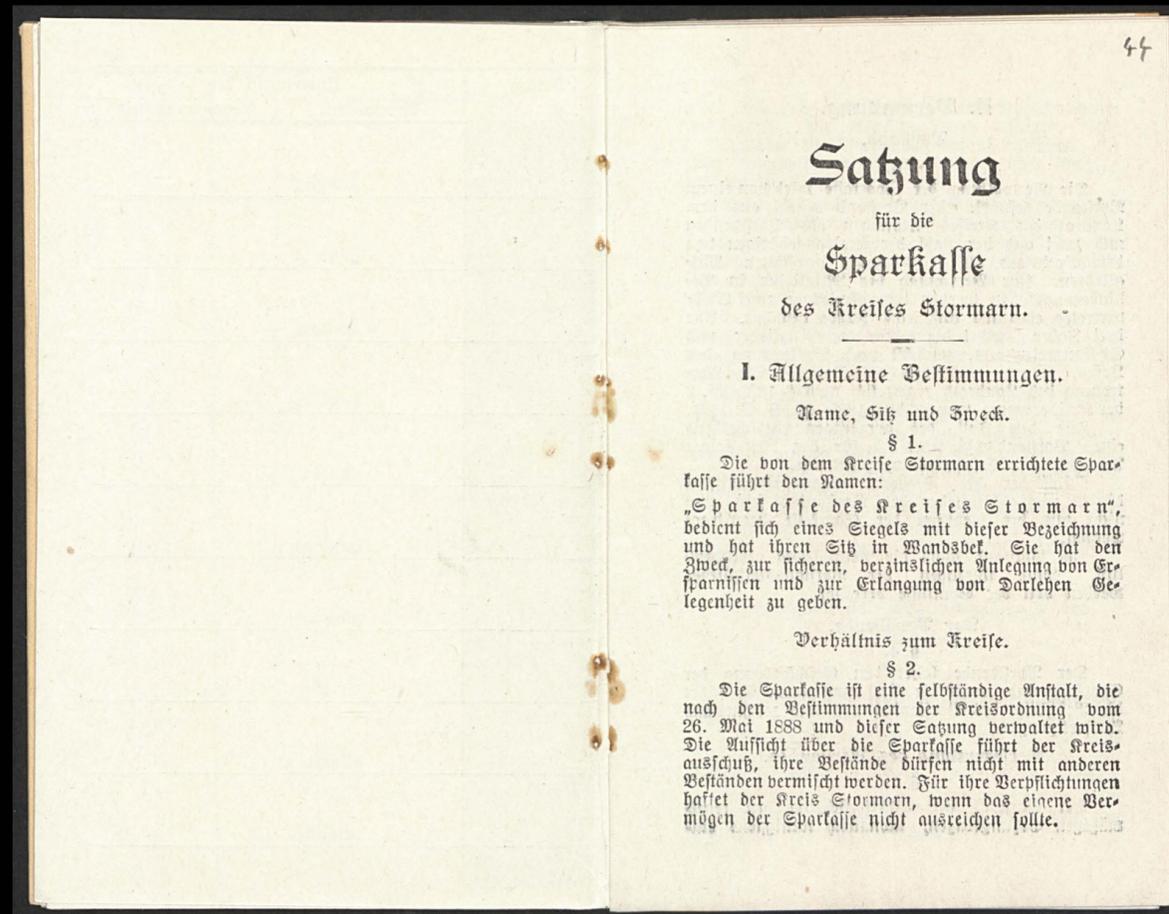
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

8		8		43
Datum	Betrag in Buchstaben	Betrag	Unterschrift des	
19		M.	S.	Rendanten Gegenbuchführers
	Übertrag			
	zahlung	Guthaben		
	Zu übertragen			



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Satzung

für die

Sparkasse

des Kreises Stormarn.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Name, Sitz und Zweck.

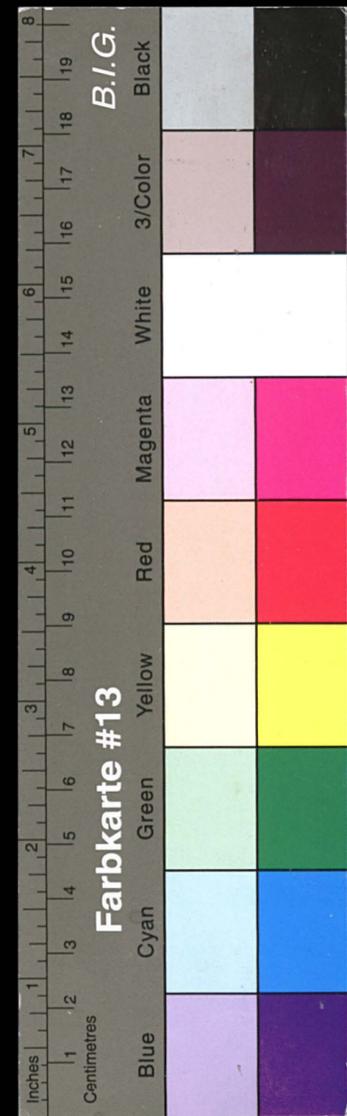
§ 1.

Die von dem Kreise Stormarn errichtete Sparkasse führt den Namen:
„Sparkasse des Kreises Stormarn“,
bedient sich eines Siegels mit dieser Bezeichnung und hat ihren Sitz in Wandsbøl. Sie hat den Zweck, zur sicheren, verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben.

Verhältnis zum Kreise.

§ 2.

Die Sparkasse ist eine selbständige Anstalt, die nach den Bestimmungen der Kreisordnung vom 26. Mai 1888 und dieser Satzung verwaltet wird. Die Aufsicht über die Sparkasse führt der Kreis-ausschuß, ihre Bestände dürfen nicht mit anderen Beständen vermischt werden. Für ihre Verpflichtungen haftet der Kreis Stormarn, wenn das eigene Vermögen der Sparkasse nicht ausreichen sollte.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

— 2 —

II. Verwaltung.

Vorstand.

§ 3.

Die Verwaltung der Sparkasse wird von einem Vorstande geführt. Der Vorstand besteht aus dem Landrat des Kreises Stormarn als Vorsitzenden und zwei aus der Zahl der Kreisangehörigen von dem Kreistage auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern. Zur Vertretung der Mitglieder in Verhinderungsfällen werden vom Kreistage zwei Stellvertreter ebenfalls auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter aus, zunächst nach Bestimmung des Vizes, sodann nach dem Dienstalter. Die Vertretung des Landrats regelt sich nach § 123 Abs. 2 der Preisordnung vom 26. Mai 1888 (G. S. S. 139).

Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist für den Rest seiner Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Mitglieder der Steuerveranlagungskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und nicht mit der Revision der Sparkasse beauftragt werden.

Der Vorstand führt die Verwaltung ehrenamtlich. Seine Auslagen der Vorstandsmitglieder werden von der Sparkasse vergütet.

Der Vorsitzende.

§ 4.

Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang der Sparkasse und beruft die Versammlungen. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus und zeichnet alle Ausfertigungen.

Versammlung des Vorstandes.

§ 5.

Der Vorstand versammelt sich an den regelmäßigen Sitzungstagen, monatlich wenigstens ein-

— 3 —

mal, außerdem nach Bedarf, wenn der Vorsitzende ihn beruft. Die Berufung muß erfolgen, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes darauf antragen, und zwar innerhalb der nächsten 5 Tage nach Eingang des Antrages.

Ausnahmsweise darf in dringlichen Sachen eine schriftliche Abstimmung durch Rundschreiben stattfinden, wenn dem Vorsitzenden diese Art der Erledigung unbedenklich erscheint, jedoch muß mündliche Beratung erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied Widerspruch erhebt.

Der Rechnungsführer und der Gegenrechnungsführer bzw. ihre Stellvertreter haben auf Erfordern den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen.

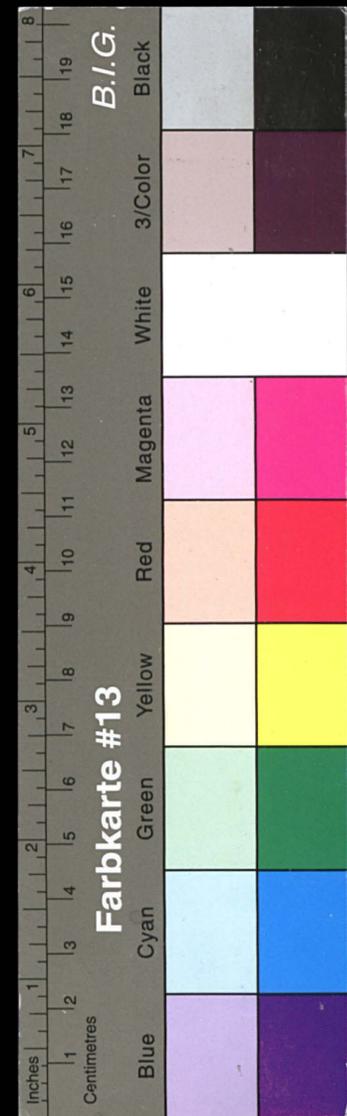
Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen mindestens 2 Vorstandsmitglieder mitwirken. Über die Verhandlungen des Vorstandes werden Protokolle geführt, in welchen die anwesenden Mitglieder namhaft zu machen und die gefaßten Beschlüsse wiederzugeben sind. Die Protokolle werden von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Zuständigkeit und Vertretungsmacht des Vorstandes.

§ 6.

Der Vorstand verwaltet die sämtlichen Geschäfte der Sparkasse, vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er ist befugt, für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen.

Den Nachweis seiner Vertretungsmacht führt der Vorstand erforderlichen Falles durch eine Bescheinigung des Kreis Ausschusses.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

— 4 —

Ausstellung von Urkunden.

§ 7.

Alle Urkunden, die Sparbücher eingeschlossen, welche die Sparkasse verpflichten sollen, sowie Vollmachten müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, einem Mitgliede des Vorstandes und dem Rechnungsführer oder dessen Stellvertreter vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse oder einem Stempelabdruck desselben versehen sein.

Revisionen.

§ 8.

In jeder regelmäßigen Sitzung des Vorstandes ist das Kassenbuch mit den Hauptbüchern zu vergleichen, der Kassenbestand festzustellen, und der Abschluß zu unterzeichnen. Außerdem hat der Vorstand wenigstens einmal in jedem Jahre eine außerordentliche Revision der Sparkasse vorzunehmen. Die Revision hat sich auch auf die Prüfung der Bestände an Wertpapieren und Schuldbuchfunden, sowie deren Unterlagen in Bezug auf ihre Sicherheit zu erstrecken. Zu dem Ende sind genaue Verzeichnisse der sämtlichen Aktivforderungen der Sparkasse, nach den einzelnen Arten der Belegung gesondert, unter genauer Bezeichnung der gestellten Sicherheit, zu führen. Über das Ergebnis jeder Revision ist ein Protokoll aufzunehmen.

Schließlich hat der Vorstand in Zwischenräumen von 3 zu 3 Jahren eine Revision durch den Verbands-Revisor des Schleswig-Holsteinischen Sparkassen-Verbandes herbeizuführen.

Amtsverschwiegenheit.

§ 9.

Die Mitglieder des Vorstandes haben über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über die Gläubiger und Schuldner derselben, Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

— 5 —

Darlehen an Vorstandsmitglieder und Übernahme von Bürgschaften.

§ 10.

Zur Gewährung von Darlehen an die Mitglieder des Vorstandes ist, abgesehen von Darlehen gegen Kauffpfand, die Genehmigung des Kreis-ausschusses erforderlich. Die Gewährung von Darlehen gegen Wechsel oder Schuldscheine, sowie die Übernahme von Bürgschaften seitens der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

III. Beamte.

Anstellung der Beamten.

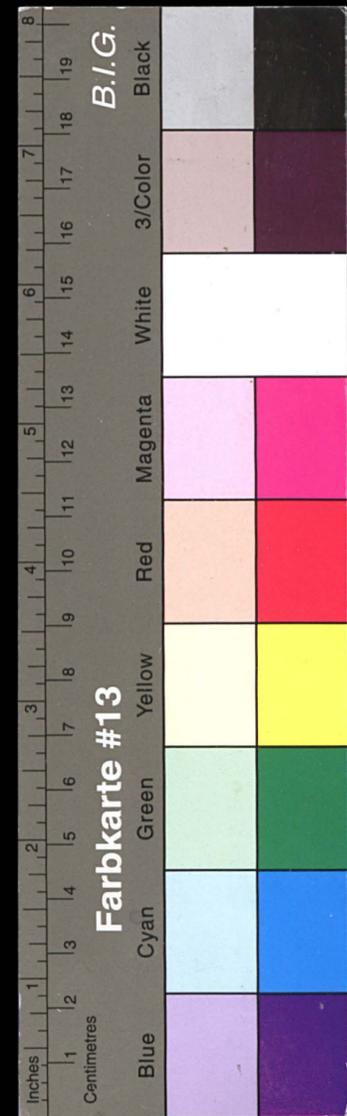
§ 11.

Zur Beforgung der Kassengeschäfte, der Buch- und Rechnungsführung und des Schriftwechsels, soweit der Vorstand sich letzteren nicht vorbehält, werden die erforderlichen Beamten angestellt, deren Wahl, Kautionsleistung und Anstellungsverhältnisse nach den gesetzlichen Vorschriften und den statutarischen Bestimmungen des Kreises sich regeln. Der Rechnungsführer und der Gegenrechnungsführer sind als öffentliche Beamte des Kreises anzustellen, die Anstellung der übrigen Beamten der Sparkasse kann auch im Wege des privatrechtlichen Dienstvertrages erfolgen.

Der Rechnungsführer und der Gegenrechnungsführer sind dem Vorstande wegen ihrer gesamten Geschäftsführung im Falle der Mitschuld als Gesamtschuldner haftbar.

Die Vertretung verhandelter Beamten sowie die Annahme von Hilfskräften regelt der Vorstand, in eiligen Fällen der Vorsitzende.

096



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Geschäftsführung der Beamten.

§ 12.

Der Rechnungsführer nimmt unter Mitwirkung des Gegenrechnungsführers die Einlagen der Sparer und die Zinsen für die ausgeliehenen Kapitalien in Empfang und leistet die Zahlungen aus der Sparkasse. Der Gegenrechnungsführer hat über sämtliche an die Kasse geleistete Zahlungen in Gemeinschaft mit dem Rechnungsführer zu quittieren, die Eintragungen über Einlagen und Rückzahlungen in den Sparbüchern zu bewirken und sämtliche Einnahmen und Ausgaben in das von ihm zu führende Gegenbuch einzutragen.

Die Quittungen über den Empfang von Kapitalien und Zinsen einschließlich derjenigen über Rücksendungen sind nur gültig, wenn sie von dem Rechnungsführer und Gegenrechnungsführer oder deren Stellvertretern gemeinschaftlich ausgestellt sind.

Die Geschäftsführung der Beamten im einzelnen regelt eine vom Vorstande mit Genehmigung des Kreisauschusses zu erlassende Dienstanweisung.

Kassenverwaltung.

§ 13.

In der Handkasse, welche unter alleiniger Verantwortung des Rechnungsführers steht und zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, darf der Rechnungsführer nur Barbestände bis höchstens im Betrage von 10 000 M. behalten.

Größere Geldsummen und die Wertpapiere der Sparkasse werden unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Vorstehenden und des Rechnungsführers sowie des Gegenrechnungsführers in einem feuerfesten und diebstahlsicheren Gelbschranke niedergelegt.

Die bei der Sparkasse eingehenden Wertpapiere sind so zu verwahren, daß die Stücke in einem und die Zinscheine und Anweisungen in einem

anderen diebstahls- und feuerficheren Gewahrsam sich befinden, sofern nicht vorgezogen wird, sie bei der Reichsbank, der Königlichen Seehandlung oder der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse in Berlin aufzubewahren.

Rechnungslegung.

§ 14.

Spätestens drei Monate nach dem Ablauf des mit dem Kalenderjahre übereinstimmenden Rechnungsjahres hat der Rechnungsführer die von ihm aufgestellte, von dem Gegenrechnungsführer mit zu vollziehende Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Kasse nebst den dazu gehörigen Belegen sowie eine ordnungsmäßige Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung dem Vorstande vorzulegen.

In die Bilanz sind die im Eigentum der Kasse befindlichen Wertpapiere zum Kurswerte vom 31. Dezember des Geschäftsjahres einzustellen, übersteigt dieser jedoch den Anschaffswert, so erfolgt die Einstellungs nach dem letzteren.

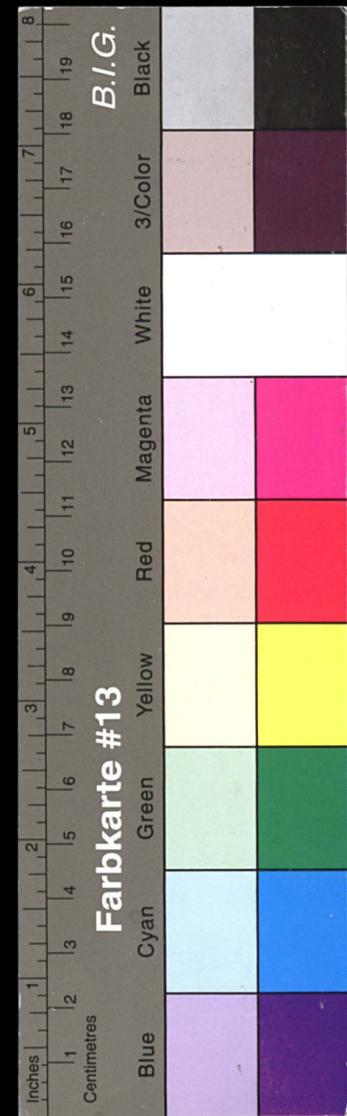
Der Vorstand unterzieht die Rechnung einer Vorrevision und sendet sie alsdann mit seinen Bemerkungen dem Kreisauschusse ein. Letzterer hat nach eingehender Prüfung der Rechnung die Feststellung und Entlastung nach Maßgabe der Bestimmungen der Kreisordnung herbeizuführen.

Zum Zweck der Vorrevision kann der Vorstand auch den Verbandsrevisor des Schleswig-Holsteinischen Sparcassen-Verbandes zuziehen. Die Hauptergebnisse des Betriebes sind alljährlich öffentlich — § 47 — bekannt zu machen.

Amtsverschwiegenheit.

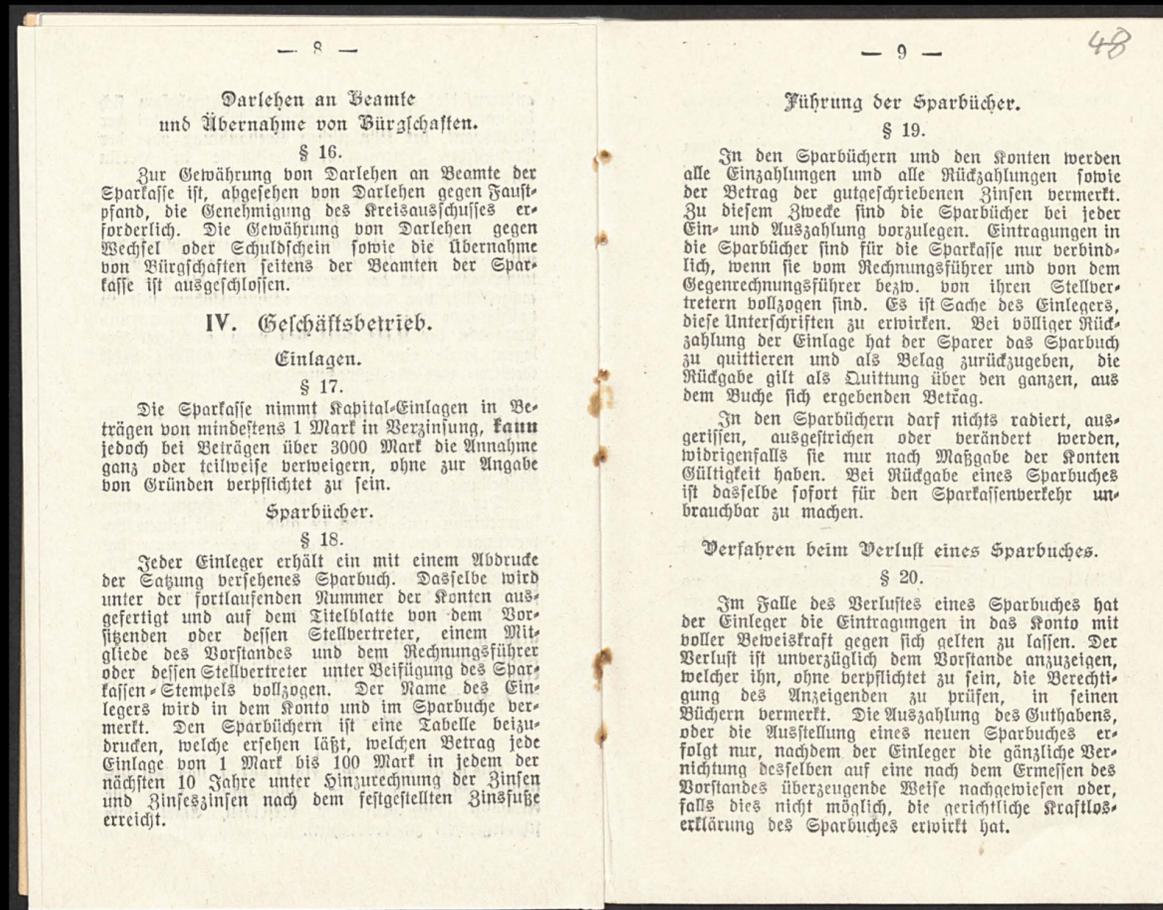
§ 15.

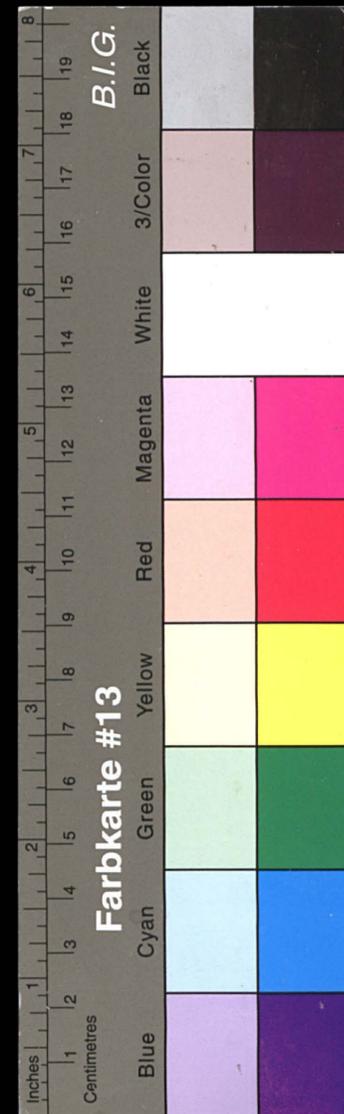
Die Beamten der Sparkasse haben über den Geschäftsverkehr derselben, insbesondere über die Gläubiger und Schuldner derselben, Amtsverschwiegenheit zu beobachten.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

— 10 —

Verzinsung der Spareinlagen.

§ 21.

Die Höhe des Zinsfußes für Einlagen ist vom Vorstande mit Genehmigung des Kreisaußschusses innerhalb der Grenze von 3 und 5 Prozent festzusetzen. Eine Herabsetzung des Zinsfußes unter 3 Prozent bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist befugt, für Kapitalien, welche nur auf kurze Zeit oder mit abgekürzter Kündigungsfrist bei der Sparkasse belegt werden, eine von den allgemeinen Bestimmungen abweichende Verzinsung zu bestimmen. Eine Herabsetzung des einmal eingeführten Zinsfußes darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken. Jede Veränderung des Zinsfußes ist zweimal mit einem Zwischenraum von 4 Wochen bekannt zu machen.

Sie tritt in Kraft:

- im Falle einer Herabsetzung des Zinsfußes: für Beträge, welche nach der ersten Bekanntmachung der Herabsetzung eingelegt werden, sofort. Für die bereits vorhandenen Einlagen tritt diese Herabsetzung nach Ablauf von 3 Monaten von dem ersten Tage des auf die erstmalige Bekanntmachung folgenden Monats an in Kraft.
 - im Falle einer Erhöhung des Zinsfußes: für alle Einlagen von einem von dem Kreisaußschusse festzusetzenden Tage ab. Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden Tage und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Tage. Das Jahr wird zu 360 Tagen gerechnet.
- Die Zinsen werden gezahlt bei der Zurücknahme der ganzen Einlage zugleich mit dieser, sonst aber nach Abschluß eines jeden Rechnungsjahres im Laufe des Monats Januar. Nicht abgehobene Zinsen werden der Einlage summe zugescrieben und mit dieser von Beginn des neuen Geschäftsjahres weiter verzinst. Bruchteile von

— 11 —

Zinshemigen bleiben außer Betracht. Nur volle Mark werden verzinst.

Nach Ablauf von 30 Jahren seit der letzten Vorzeigung des Sparbuches hört die Verzinsung des Guthabens auf.

Rückzahlung der Einlagen.

§ 22.

Einlagebeträge bis zu 500 Mark werden sofort, jedoch auf dasselbe Sparbuch nur einmal im Monat, Beträge von über 500 bis 3000 Mark nach einmonatiger und Beträge von über 3000 Mark nach dreimonatiger Kündigung zurückerstattet.

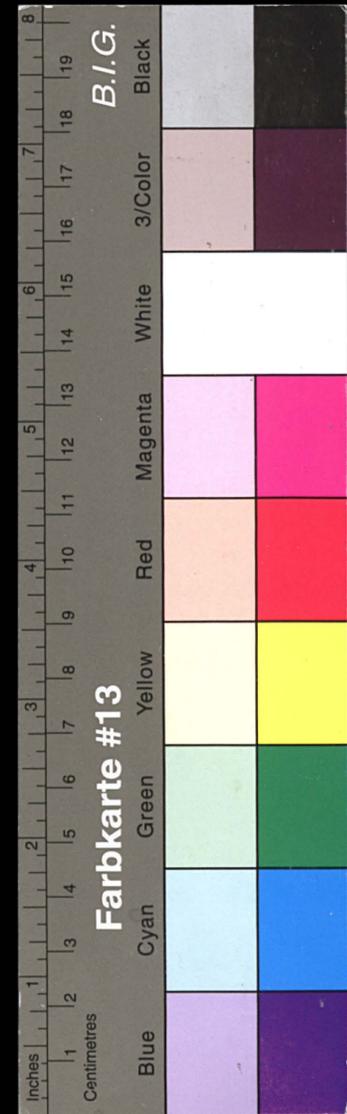
Die Fristen können vom Vorstande abgekürzt oder erlassen werden. Der Sparkasse steht die Kündigung der bei ihr belegten Kapitalien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist frei. Die Kündigung geschieht durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung. Außerdem wird die Kasse, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein, jedem Einleger, dessen Aufenthalt ihr bekannt ist, schriftlich Mitteilung von der erfolgten Kündigung machen.

Werden gekündigte Kapitalien zur Verfallzeit nicht abgehoben, so hört die Verzinsung auf, auch ist der Vorstand befugt, die Einlagen mit der Wirkung der Befreiung der Sparkasse zu hinterlegen.

Berechtigungs-Ausweis.

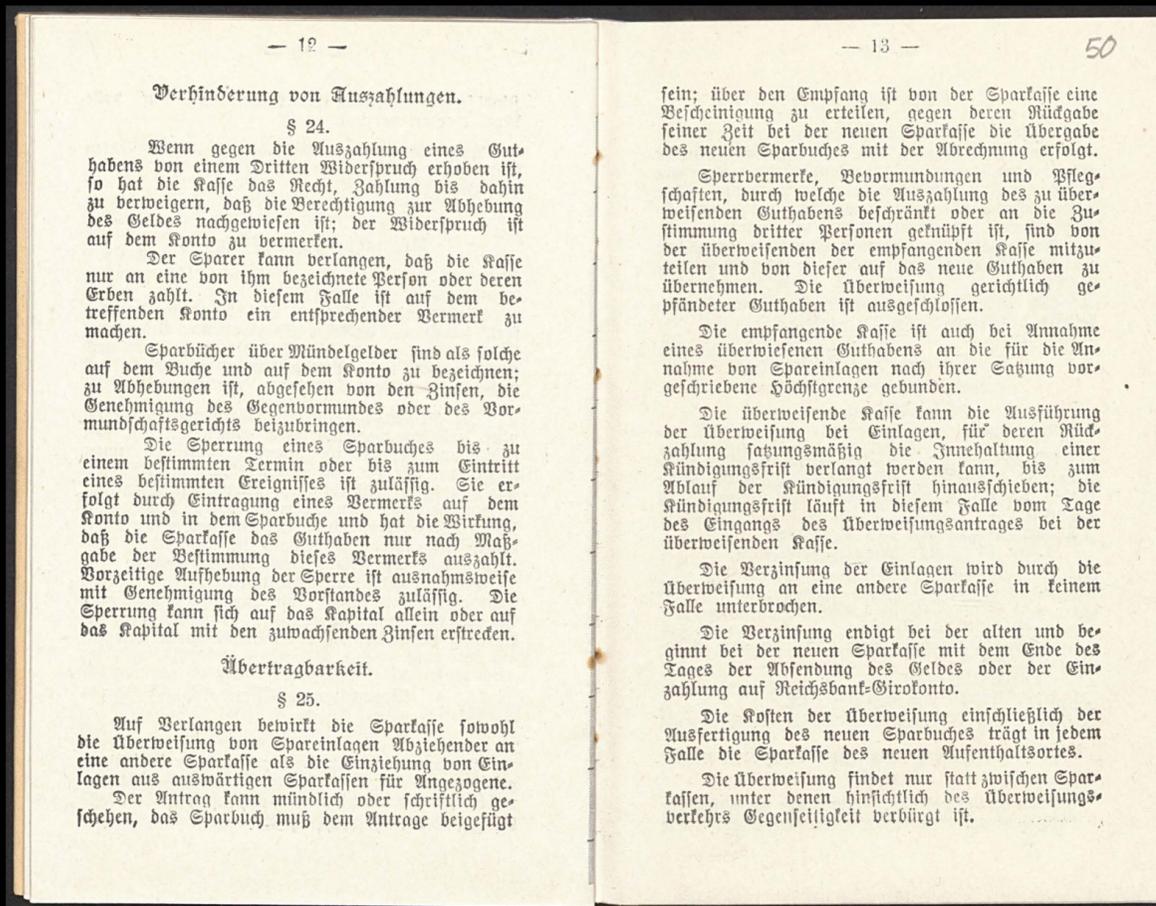
§ 23.

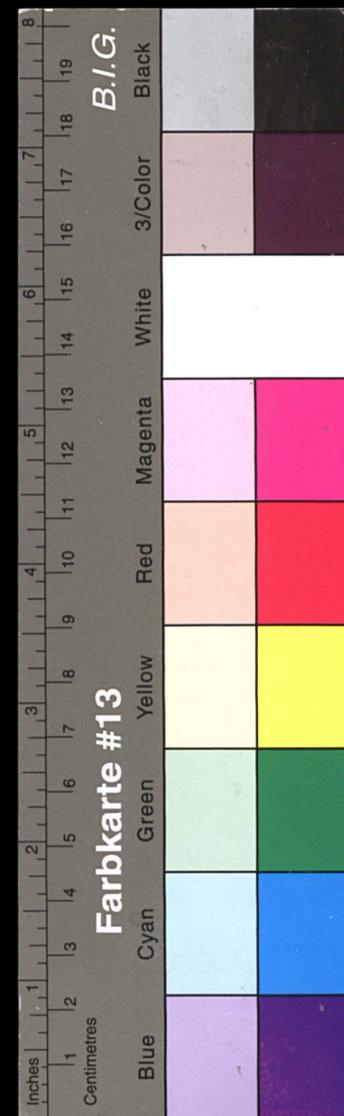
Zahlungen werden in der Regel an denjenigen geleistet, welcher das Sparbuch vorlegt. Die Berechtigung des Empfängers zu prüfen, ist die Kasse befugt, aber nicht verpflichtet.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

— 14 —

Sparmarken.

§ 26.

Zur Beförderung der Ansammlung kleinerer Sparbeträge kann die Sparkasse Sparmarken im Werte von 10, 20 und 50 Pfg. ausgeben. Die dazu erforderlichen Spararten werden unentgeltlich geliefert.

Gegen Einlieferung einer Sparkarte im Werte von wenigstens 1 Mark wird ein Sparbuch ausgestellt.

Ein Ersatz für verlorene Sparmarken wird seitens der Sparkasse nicht geleistet.

V. Anlage der Bestände.

Im Allgemeinen.

§ 27.

Die bei der Sparkasse eingelegten Gelder sind, soweit sie nicht zum laufenden Geschäftsbetriebe zu dienen haben, in nachfolgender Weise nutzbar zu machen:

- I. durch Gewährung von Darlehen,
 1. an Gemeinden und Korporationen,
 2. an Genossenschaften,
 3. an Privatpersonen,
 - a) gegen Bestellung einer Hypothek,
 - b) gegen Kaupfand,
 - c) gegen Schuldschein mit und ohne Bürgschaft,
 - d) auf Wechsel,
- II. durch Ankauf von Wertpapieren,
- III. durch vorübergehende Belegung.

Darlehen an Gemeinden und Korporationen.

§ 28.

Darlehen an Kreise, Gemeinden und sonstige leistungsfähige, mit Korporationsrechten ausgestattete

— 15 —

kommunale Verbände des Deutschen Reiches sowie an Kirchen und Schulgemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein können ohne Sicherheitsbestellung gegen Schuldschein erfolgen, wenn in beglaubigter Form der Beschluß über die Aufnahme der Anleihe und die von der zuständigen Behörde erteilte Genehmigung beigebracht wird. Zu Darlehen dieser Art darf nicht mehr als ein Viertel des Gesamtbestandes verwendet werden, auch muß innerhalb bestimmter Frist nach einem festen Tilgungsplane Tilgung eintreten. Außerdem können zu Darlehen an den Kreis Stormarn weiter noch bis zu 25% des Einlagenbestandes verwendet werden. Darlehen an den Kreis Stormarn bedürfen der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten.

Darlehen an Genossenschaften.

§ 29.

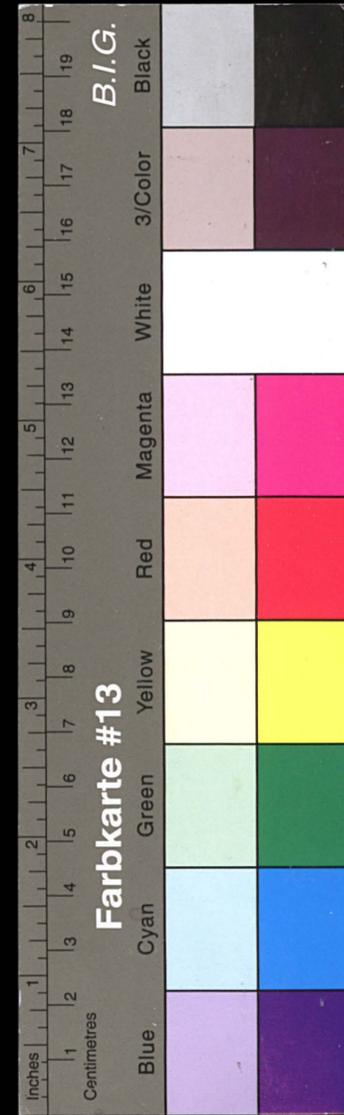
Darlehen an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht innerhalb der Provinz Schleswig-Holstein, ausgenommen Kreditgenossenschaften, können ohne Sicherheitsbestellung gegen Schuldschein bis zu 10 Prozent des Gesamtvermögens sämtlicher, der betreffenden Genossenschaft angehöriger Mitglieder gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung solcher Darlehen ist, daß die Genossenschaften einen Auszug aus dem Genossenschaftsregister und das Mitglieder-Verzeichnis einliefern und sich verpflichten, der Kasse die jährliche Bilanz und jeden Revisionsbericht einzureichen und sie über den Mitgliederbestand fortwährend auf dem Laufenden zu erhalten. Eine planmäßige Tilgung des Darlehens und eine der Sparkasse zustehende Kündigung desselben innerhalb einer Frist von 3 Monaten ist vorzubehalten.

Darlehen gegen Hypothek.

§ 30.

Darlehen können gewährt werden:
1. ohne Tilgungszwang,

51



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

2. mit Tilgungszwang (Amortisationsdarlehen).

Bei Darlehen mit Tilgungszwang zahlt der Schuldner außer den Zinsen einen mit ihm vereinbarten Tilgungsbeitrag. Die Tilgungsbeiträge werden als Spareinlagen auf einem besonderen Konto des Schuldners gebucht und wie gewöhnliche Spareinlagen verzinst. Eine Kündigung der Tilgungsbeiträge ist nur gleichzeitig mit der Kündigung des Hypothekendarlehens zulässig; der Schuldner soll dagegen berechtigt sein, sobald die aufgesparten Tilgungsbeiträge 10 % der geliehenen Summe erreicht haben, die Abschreibung im Grundbuch zu beantragen, wobei er jedoch dem Überrest das Vorzugsrecht vor der so erworbenen eigenen Hypothek einzuräumen hat.

Die Ausleihe kann erfolgen gegen hypothekarische Verpfändung von städtischen und ländlichen in der Provinz Schleswig-Holstein, dem Fürstentum Lübeck und dem Gebiete der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck gelegenen Grundstücken.

Städtische bebaute Grundstücke dürfen, sofern sie gegen Feuer versichert sind, bis zur Hälfte des durch Tage einer öffentlichen Feuerversicherungs-gesellschaft zu ermittelnden Versicherungswertes zuzüglich der Hälfte des Wertes der Gebäudfläche sowie des grundsteuerfreien Hofraumes oder Hausgartens oder bis zur Hälfte des durch gerichtliche Tage zu ermittelnden Wertes beliehen werden.

An Orten, wo durch besondere Verhältnisse der Wert der Grundstücke ein besonders hoher ist, darf die Beleihung bis zu zwei Dritteln des Brandlassenwertes mit Ermächtigung des Regierungs-Präsidenten erfolgen.

Ländliche Grundstücke dürfen, sofern sie in der Marsch liegen, bis zum 20fachen, Oestgrundstücke bis zum 22 $\frac{1}{2}$ fachen Betrage des Grundsteuerreinertrages oder bis zu zwei

Dritteln des durch gerichtliche Tage ermittelten Wertes beliehen werden.

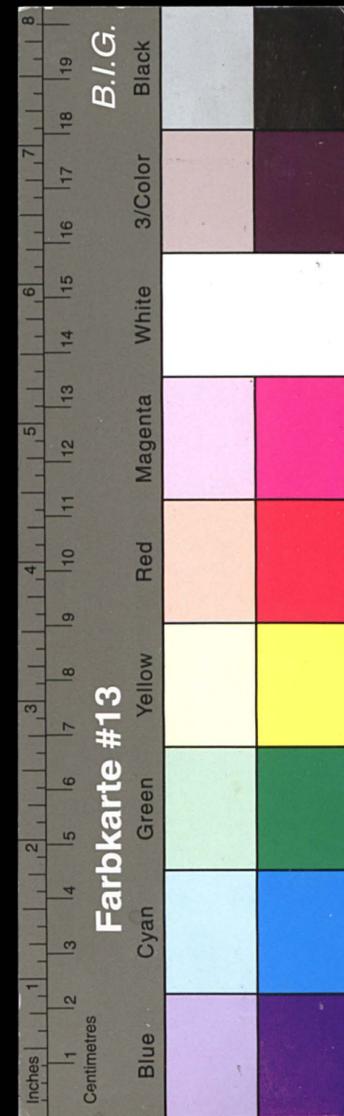
Ländliche bebaute Grundstücke, sofern sie nicht zur Grundsteuer veranlagt sind oder nur einen in seinem 20- bzw. 22 $\frac{1}{2}$ fachen Betrage hinter dem halben Brandlassenwert der Gebäude zurückbleibenden Grundsteuerreinertrag aufweisen, können bis zur Hälfte des von der Landesbrandkasse, bzw. von einer öffentlichen Feuerversicherungs-gesellschaft, oder durch gerichtliche Tage ermittelten Versicherungswertes der Gebäude beliehen werden.

Bei bebauten ländlichen Grundstücken darf dem 20- bzw. 22 $\frac{1}{2}$ fachen Grundsteuerreinertrage ein Drittel des Brandlassenwertes der Gebäude hinzugerechnet werden, wenn letztere bei der Landesbrandkasse oder einer öffentlichen Feuerversicherungs-gesellschaft versichert sind und der Reinertrag der Liegenschaften den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt.

52
Sofern es sich um die Abschätzung einer Gebäudfläche sowie des grundsteuerfreien Hofraumes und eines weniger als 0,25 ha großen Hausgartens handelt, kann die amtliche Tage durch eine seitens des Vorstandes der Sparkasse vorzunehmende Schätzung ersetzt werden. In den Tagen des Vorstandes darf lediglich der Nutmaswert, nicht aber der Verkaufswert berücksichtigt werden.

Bei Gewährung von hypothekarischen Darlehen auf Gebäude ist vom Darlehensempfänger eine Hypothek-Anmeldebefcheinigung derjenigen privaten Feuerversicherungsanstalt, bei welcher das betr. Gebäude versichert ist, beizubringen.

Zur Förderung der Ansiedelung von landwirtschaftlichen Arbeitern kann die Kreissparkasse diesen die Beleihung neuer im Kreise belegener Anwesen im Werte von nicht über 6000 Mark bis zu $\frac{1}{4}$ des Wertes bewilligen



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

unter der Bedingung, daß eine regelmäßige Tilgung mit mindestens 1 Prozent des ursprünglichen Schuldkapitals stattfindet. Ausnahmsweise kann im ersten Jahre auf die Tilgung verzichtet werden.

Die Bedingungen der Ausleihung werden mit dem Schuldner von dem Vorstand vereinbart. Letzterer hat noch in jedem einzelnen Falle über die Annahme der vorgeschlagenen Bürgen zu entscheiden.

Anstelle der gerichtlichen Tage kann bei Verleihungen auf Grund dieses Paragraphen eine Tage zu Grunde gelegt werden, welche durch gerichtlich vereidigte Sachverständige oder durch besondere für die Städte von dem Magistrate, für die Landkreise, unter Ausschluß der Städte mit Magistratsverfassung, vom Kreisaußschuß ernannte und vom Bürgermeister bezw. von dem Vorsitzenden des Kreisaußschusses auf gewissenhafte Führung ihres Amtes verpflichtete Schöher in ihrem Tagbezirk aufgenommen ist. Bei Verleihungen über 30 000 Mk. hinaus haben regelmäßig zwei Schöher bei den Tagen mitzuwirken.

Darlehen gegen Faustpfand.

§ 31.

Es können Darlehen gegeben werden gegen Verpfändung:

- a) der im § 34 bezeichneten Wertpapiere bis zu 90 Prozent des Kurswertes, jedoch nicht über den Nennwert hinaus,
- b) sonstiger Wertpapiere, welche zinstragend sind und Kurs haben, soweit sie von der Reichsbank in Klasse I beliehen werden, bis zu 75 Prozent des Kurswertes, jedoch nicht über den Nennwert hinaus. Die Verpfänder sind nicht berechtigt, gegen die Sparkasse Ansprüche zu erheben wegen solcher Nachteile,

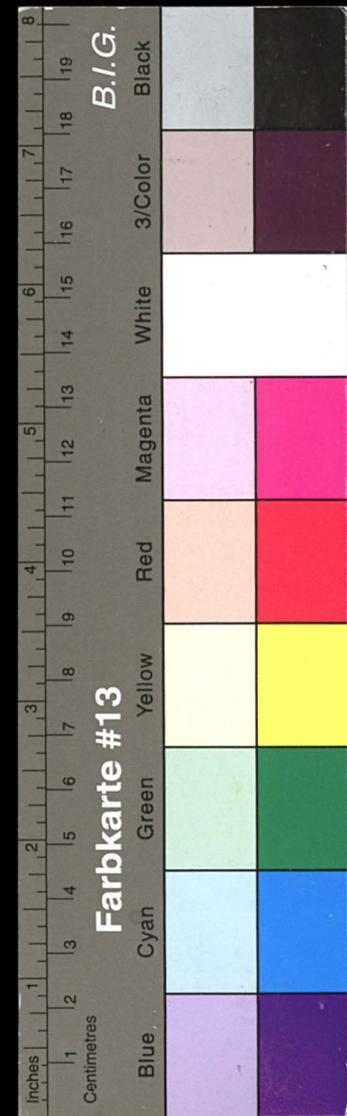
welche durch Nichtbeachtung der Auslösung oder Kündigung der verpfändeten Wertpapiere seitens der Sparkassenverwaltung entstehen. Beim Sinken des Kurses der verpfändeten Wertpapiere um den zehnten Teil ist, falls die Verleihungsgrenze dadurch überschritten wird, das Pfand zu ergänzen oder eine entsprechende Rückzahlung zu leisten. Zu Darlehen dieser Art darf nicht mehr als der vierte Teil des Bestandes der Einlagen verwendet werden.

- c) von Guthaben bei inländischen öffentlichen Sparkassen, welche zur Anlegung von Müdelgeld für geeignet erklärt worden sind, bis zum Nennwert. Die Auszahlung des Darlehens darf erst erfolgen, wenn die Sparkasse, welche das Sparbuch ausgestellt hat, von der Verpfändung benachrichtigt ist, und diese den Empfang der Nachricht bestätigt hat,
- d) von Hypotheken und Grundschuldforderungen, welche den Bestimmungen im § 30 entsprechen.

Darlehen gegen Schuldschein mit und ohne Bürgschaft.

§ 32.

Darlehen gegen Schuldschein können gewährt werden, wenn bei Darlehen bis zu 3000 Mark ein, bei solchen darüber hinaus bis 10 000 Mark zwei nach dem Ermessen des Vorstandes zahlungsfähige, in der Provinz Schleswig-Holstein, dem Fürstentum Lübeck und dem Gebiete der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck wohnhafte Personen für Kapital, Zinsen und Kosten der Verreibung, unter Verzicht auf die Rechtswohlthat der Vorauslage, als selbstschuldnerische Bürgen eintreten. Die Rückzahlung dieser Darlehen muß binnen einem Jahre erfolgen. Diese Frist darf nur jedesmal um den gleichen Zeitraum bis zur Gesamtdauer von höchstens 5 Jahren verlängert wer-



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

— 20 —

den. Für jede Verlängerung ist ein besonderer Beschluß des Vorstandes auf Grund erneuter Prüfung der Sicherheit erforderlich. Jede Verlängerung muß von dem Schuldner und, falls die Bürgen sich nicht schon bei der ersten Übernahme der Bürgschaft mit Verlängerung des Darlehens einverstanden erklärt haben, auch von diesen durch Namensunterschrift beurkundet werden.

Gegen Schuldschein ohne Sicherheit dürfen Darlehen nur auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes und nur an zweifellos sichere Angehörige des Kreises, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 1000 Mark und auf höchstens 6 Monate bewilligt werden, vorbehaltlich der einmaligen Verlängerung um den gleichen Zeitraum und einer jederzeit zulässigen achtzägigen Kündigung.

Zu Darlehen gegen Schuldschein darf nicht mehr als der vierte Teil des Bestandes der Einlagen verwendet werden.

Darlehen auf Wechsel.

§ 33.

Darlehen können auch auf inländische Wechsel gegeben werden, welche eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten haben und aus welchen mindestens 3 vom Vorstand als zahlungsfähig anerkannte Personen haften. Eine einmalige Verlängerung um den gleichen Zeitraum ist zulässig.

Zu Darlehen dieser Art darf nicht mehr als der zehnte Teil des Bestandes der Einlagen verwendet werden. Der einzelne Wechsel darf den Höchstbetrag von 20 000 Mark nicht übersteigen.

Anlegung in Wertpapieren.

§ 34.

Die Bestände der Sparkasse können angelegt werden in Wertpapieren, deren Erwerb den Vormündern in Preußen nach den Vorschriften des

— 21 —

54

§ 1807 Ziffern 2—4 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Artikels 74 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899 gestattet ist.

Vorübergehende Belegung von Barbeständen.

§ 35.

Verfügbare Gelder der Sparkasse können vorübergehend bei der Reichsbank, der Königl. Seehandlung, der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse, der Schleswig-Holsteinischen Landesgenossenschaftskasse in Kiel (e. G. m. b. H.) oder bei inländischen öffentlichen Sparkassen ohne Sicherheitsleistungen, bei Banken, die vom Kreis-ausschusse als sicher anerkannt sind, ohne Sicherheitsleistung bis zum Gesamtbetrage von 30 000 Mark, bei anderen Bank- oder Geschäftshäusern aber nur gegen Bestellung einer nach § 31 ausreichenden Sicherheit oder gegen sichere Bürgschaft angelegt werden.

Kündigungsfristen.

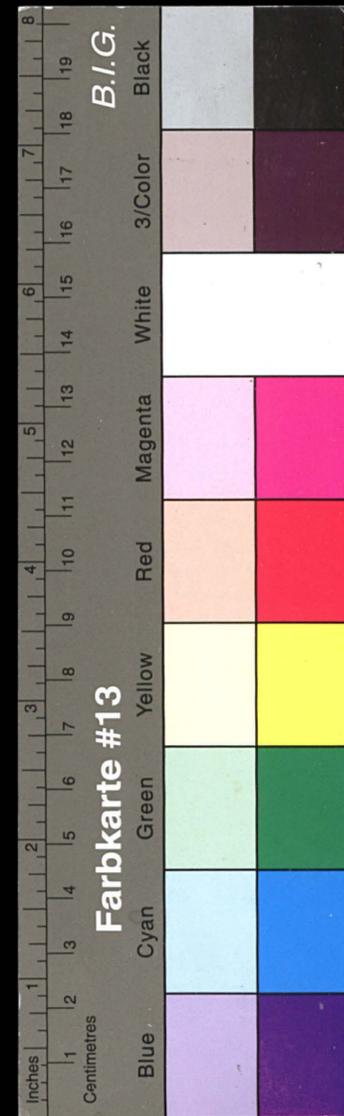
§ 36.

Bei den zu bewilligenden Darlehen ist in der Regel eine dreimonatige Kündigungsfrist vorzubehalten, auch kann in allen Fällen mit dem Schuldner eine planmäßige Tilgung des Darlehens vereinbart werden, jedoch muß in diesem Falle der Sparkasse das Recht der Kündigung des ganzen Darlehens innerhalb der obigen Frist gewahrt bleiben.

Zinsfuß für Darlehen.

§ 37.

Die Bedingungen der Ausleihung und der Zinsfuß werden in jedem Falle von dem Vorstände mit dem Schuldner vereinbart.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

VI. Filialen und Annahmestellen.

§ 38.

Der Vorstand ist ermächtigt, an den ihm geeignet erscheinenden Orten innerhalb des Kreises Stormarn Filialen und Sparkassen-Annahmestellen einzurichten. Die Namen der Verwalter sind in der im § 47 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

§ 39.

Der Kreisausschuß bestimmt, in welcher Weise eine Filiale verwaltet wird, ob von einem Kassierer und Gegenbuchführer oder von einem Kassierer allein. Die Beamten werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Kreisausschuß ernannt. Über die Höhe der vom Kassierer zu leistenden Kautions-, sowie über die den beiden Beamten zu bewilligenden Entschädigungen hat der Kreisausschuß nach Anhörung des Vorstandes zu beschließen.

§ 40.

Die Verwalter einer Filiale sind befugt, namens der Kreissparkasse Spareinlagen bis zu der vom Kreisausschuß für jede Filiale festzusetzenden Höhe anzunehmen, in das Sparbuch einzutragen und hierüber Quittung im Sparbuch zu erteilen, bezw. Sparbeträge, soweit sie 500 Mark nicht übersteigen, auch die Bestände ausreichen, sofort ausbezahlen, die den Verwaltern von der Kreissparkasse aufgegebenen Zinszahlungen und Kapitalabträge anzunehmen und Quittung zu leisten, und Kündigung größerer Spareinlagen, sowie Darlehensanträge entgegenzunehmen. Letztere sind sogleich von den Verwaltern mit einer gutachtlichen Äußerung über die Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers an den Vorstand der Kreissparkasse in Bandschel abzugeben. Im übrigen ist die Verwaltung einer Filiale nach der vom Kreis-Ausschuß zu erlassenden Geschäftsordnung zu führen.

§ 41.

Die Verwalter der Annahmestellen werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Kreisausschuß ernannt. Letzterer bestimmt auch die Höhe der von den Verwaltern der Annahmestellen etwa zu bewilligenden Kautions- und der denselben zu gewährenden Entschädigungen.

§ 42.

Die Verwalter der Annahmestellen dürfen namens der Kreissparkasse Einlagen in dem vom Vorstand für jede einzelne Annahmestelle bestimmten Umfang gegen vorläufige Quittung entgegennehmen. Die Verwalter sind ferner befugt, Kündigungen von Spareinlagen für die Kreissparkasse entgegenzunehmen und einen Vermerk über die erfolgte Kündigung in das Sparbuch einzutragen. Die Geschäftsführung, insbesondere die Art der Ausführung der Spareinlagen, regelt sich nach der vom Kreisausschuß festzusetzenden Geschäftsordnung.

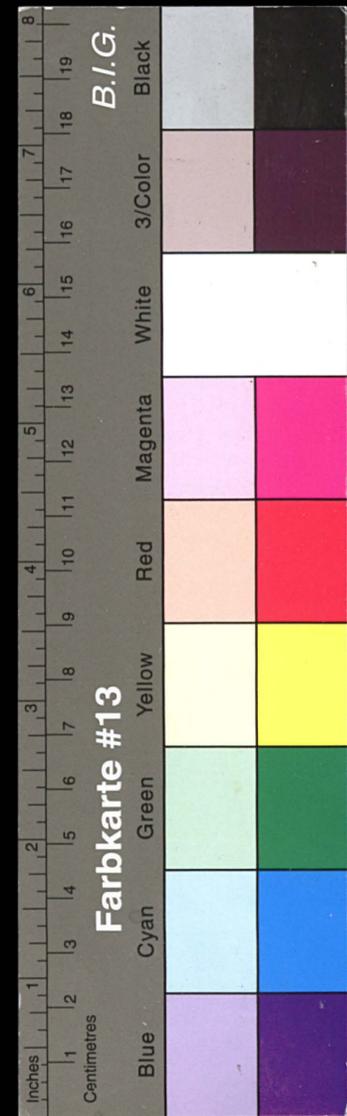
§ 43.

Der Kreisausschuß ist außerdem befugt, auf Vorschlag des Vorstandes, ohne Begründung einer Annahmestelle, Verträge mit Personen, welche sich der Annahme von Spareinlagen und Ablieferung an die Kreissparkasse unterziehen wollen, abzuschließen.

§ 44.

Die Verwaltung der Filialen soll mindestens halbjährlich einmal von dem Vorsitzenden des Vorstandes der Kreissparkasse oder in dessen Auftrage von einem Mitgliede des Vorstandes oder vom Rentanten der Kreissparkasse einer Revision unterzogen werden.

Eine Revision der Annahmestellen kann jederzeit durch den Vorstand oder den Kreisausschuß angeordnet werden.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

— 24 —

VII. Überschüsse und deren Verwendung.

Überschüsse und Reservefonds.

§ 45.

Der Überschuß der Sparkasse besteht in dem Reingewinne, wie er sich aus der ordnungsmäßigen Bilanz ergibt. Kursgewinne dürfen bei Ermittlung des Überschusses nicht in Anrechnung kommen.

Er ist zunächst dem zur Deckung etwaiger Ausfälle zu bildenden Reservefonds zuzuführen, dessen Bestände von den übrigen Beständen der Sparkasse getrennt zu halten und mindestens zu $\frac{1}{4}$ in Wertpapieren der im § 34 bezeichneten Art anzulegen sind.

Verwendung der Überschüsse.

§ 46.

Sobald der Reservefonds die Höhe von $\frac{1}{20}$ der Einlagen erreicht hat, braucht ihm nur noch die Hälfte der Überschüsse zugeführt zu werden. Über $\frac{1}{10}$ der Einlagen der Sparkasse hinaus ist eine Ansammlung des Reservefonds nicht erforderlich. Soweit die Überschüsse hiernach nicht dem Reservefonds zuzuführen sind, kann über sie von dem Kreistage zu öffentlichen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken mit Genehmigung des Regierungspräsidenten verfügt werden. Kursverluste können aus dem Reservefonds gedeckt werden, sofern derselbe dadurch nicht unter fünf vom Hundert der gesamten Einlagen sinkt.

VIII. Schlussbestimmungen.

Bekanntmachungen.

§ 47.

Alle Bekanntmachungen der Sparkasse erfolgen durch das Kreisblatt und durch die im Kreise Stormarn erscheinenden, vom Vorstande zu bestimmenden Zeitungen.

— 25 —

Aenderung der Satzung.

§ 48.

Anderungen dieser Satzung können durch Beschluß des Kreistages mit Genehmigung des Oberpräsidenten erfolgen. Die Änderungen treten einen Monat nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Aufhebung der Sparkasse.

§ 49.

Der Kreistag ist berechtigt, mit Genehmigung des Oberpräsidenten die Sparkasse aufzuheben. Die Aufhebung der Sparkasse ist dreimal in Zwischenräumen von je 4 Wochen unter Kündigung der Einlagen und der Darlehen mit den in den §§ 22 und 36 vorgesehenen Fristen öffentlich bekannt zu machen.

Die Guthaben, welche nach Ablauf der gesetzten Kündigungsfrist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Kosten der Empfangsberechtigten hinterlegt.

Das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen kann mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde nach Bestimmung des Kreistages für öffentliche Zwecke verwandt werden.

Aufsicht.

§ 50.

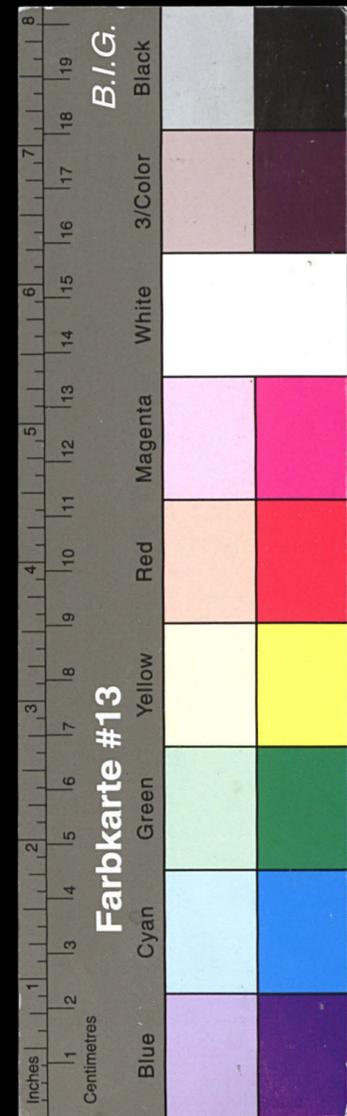
Die Sparkasse unterliegt der staatlichen Aufsicht in gleicher Weise wie andere Kreis-Anstalten. Der Vorstand hat jährlich nach näherer Bestimmung des Regierungspräsidenten Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Kasse einzureichen.

Inkrafttreten der Satzung.

§ 51.

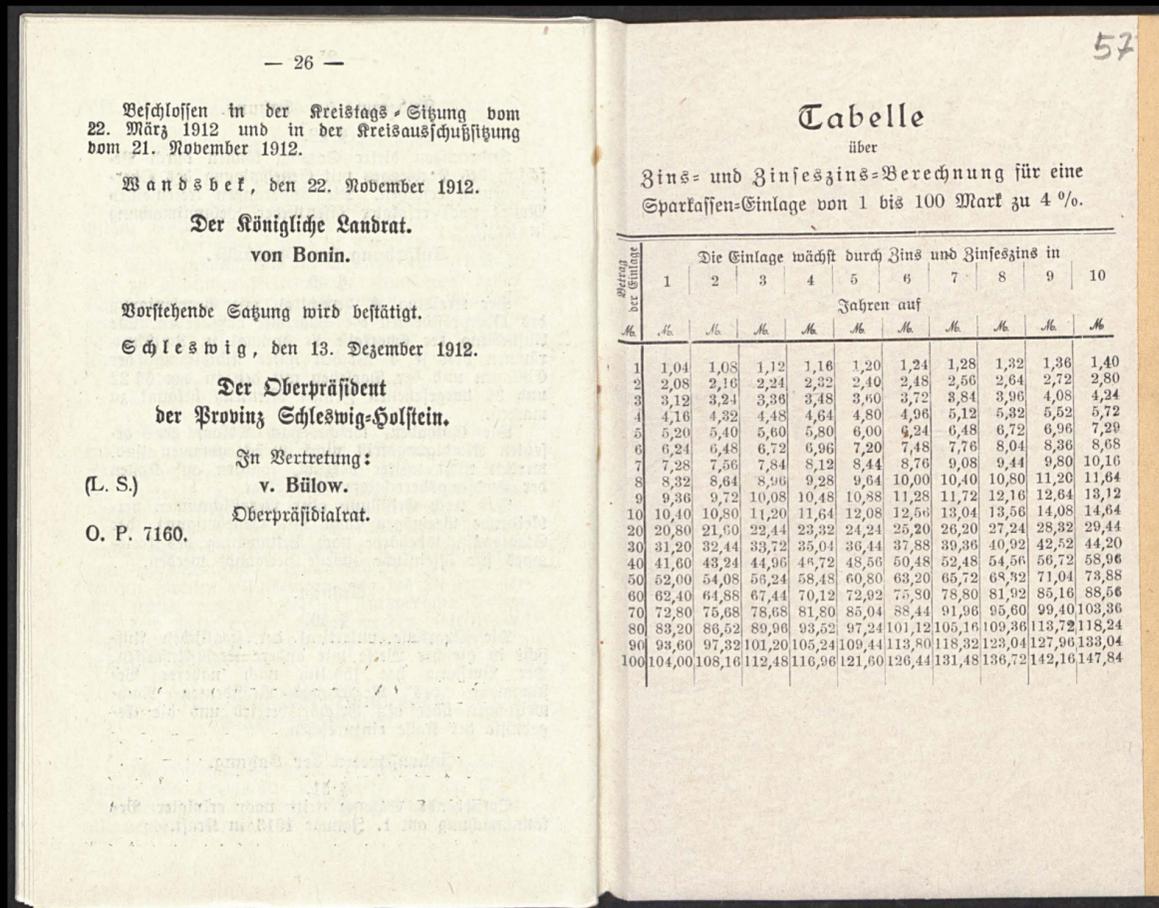
Vorstehende Satzung tritt nach erfolgter Bekanntmachung am 1. Januar 1913 in Kraft.

56



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552



— 26 —

Beschl. in der Kreisarchiv-Sitzung vom
 22. März 1912 und in der Kreisarchiv-Sitzung
 vom 21. November 1912.

Wandsbeck, den 22. November 1912.

Der Königliche Landrat.
 von Bonin.

Vorstehende Satzung wird bestätigt.

Schleswig, den 13. Dezember 1912.

Der Oberpräsident
 der Provinz Schleswig-Holstein.

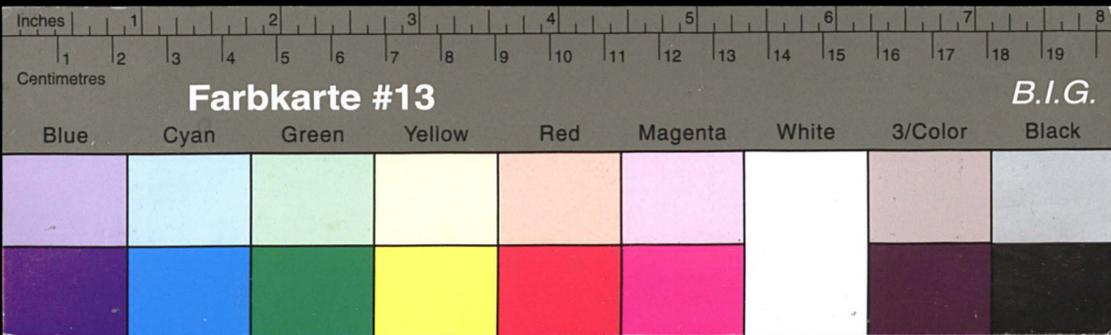
In Vertretung:
 (L. S.) v. Bülow.
 Oberpräsidentialrat.

O. P. 7160.

57

Tabelle
 über
 Zins- und Zinsezins-Berechnung für eine
 Sparkassen-Einlage von 1 bis 100 Mark zu 4 %.

Betrag der Einlage	Die Einlage wächst durch Zins und Zinsezins in									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Jahren auf									
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1	1,04	1,08	1,12	1,16	1,20	1,24	1,28	1,32	1,36	1,40
2	2,08	2,16	2,24	2,32	2,40	2,48	2,56	2,64	2,72	2,80
3	3,12	3,24	3,36	3,48	3,60	3,72	3,84	3,96	4,08	4,24
4	4,16	4,32	4,48	4,64	4,80	4,96	5,12	5,28	5,44	5,72
5	5,20	5,40	5,60	5,80	6,00	6,24	6,48	6,72	6,96	7,29
6	6,24	6,48	6,72	6,96	7,20	7,48	7,76	8,04	8,36	8,68
7	7,28	7,56	7,84	8,12	8,44	8,76	9,08	9,44	9,80	10,16
8	8,32	8,64	8,96	9,28	9,64	10,00	10,40	10,80	11,20	11,64
9	9,36	9,72	10,08	10,48	10,88	11,28	11,72	12,16	12,64	13,12
10	10,40	10,80	11,20	11,64	12,08	12,56	13,04	13,56	14,08	14,64
20	20,80	21,60	22,44	23,32	24,24	25,20	26,20	27,24	28,32	29,44
30	31,20	32,44	33,72	35,04	36,44	37,88	39,36	40,92	42,52	44,20
40	41,60	43,24	44,96	46,72	48,56	50,48	52,48	54,56	56,72	58,96
50	52,00	54,08	56,24	58,48	60,80	63,20	65,72	68,32	71,04	73,88
60	62,40	64,88	67,44	70,12	72,92	75,90	78,80	81,92	85,16	88,56
70	72,80	75,68	78,68	81,80	85,04	88,44	91,96	95,60	99,40	103,36
80	83,20	86,52	89,96	93,52	97,24	101,12	105,16	109,36	113,72	118,24
90	93,60	97,32	101,20	105,24	109,44	113,80	118,32	123,04	127,96	133,04
100	104,00	108,16	112,48	116,96	121,60	126,44	131,48	136,72	142,16	147,84



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

